

DWS Grundbesitz GmbH

DWS Infrastruktur Europa

Jahresbericht zum
30. Juni 2025



Investors for a new now

Hinweise für den Anleger

Wichtiger Hinweis

Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt auf Grundlage des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts (aktueller Stand: 12. Dezember 2024) sowie des „Basisinformationsblatts“, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngerem Datum als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Hinweise zu den Anteilklassen

Für das Infrastruktur-Sondervermögen bestehen drei Anteilklassen mit den Bezeichnungen RC, IC und AC. Der Erwerb von Anteilen der Anteilklasse IC und AC ist insbesondere an eine bestimmte Mindestanlagesumme gebunden. Darüber hinaus unterscheiden sich die drei Anteilklassen auch hinsichtlich der Verwaltungsvergütung.

Anteilklassen im Überblick (Stand: 30. Juni 2025)

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Mindestanlagesumme	Keine Mindestanlagesumme	Mindestanlagesumme von 1.000.000 EUR Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.	Mindestanlagesumme von 25.000.000 EUR Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.
Ausgabeaufschlag	Ausgabeaufschlag bis zu 5,0%	Ausgabeaufschlag bis zu 5,0%	kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag
Rückgabe von Anteilen	Anteiltrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten, einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Rücknahmestichtage sind der 10. Februar und der 10. August eines jeden Jahres.	Anteiltrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten, einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Rücknahmestichtage sind der 10. Februar und der 10. August eines jeden Jahres.	Anteiltrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltefrist von 24 Monaten, einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten. Rücknahmestichtage sind der 10. Februar und der 10. August eines jeden Jahres.
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,30% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse RC – anteiligen Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode. ¹	Bis zu 0,85% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Referenzwertes des Sondervermögens; bis zu 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Liquiditätsanlagen, jeweils in der Abrechnungsperiode. ¹	Bis zu 0,65% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Referenzwertes des Sondervermögens; bis zu 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Liquiditätsanlagen, jeweils in der Abrechnungsperiode. ¹
ISIN	DE000DWSE015	DE000DWSE114	DE000DWSE213
WKN	DWSE01	DWSE11	DWSE21

¹ Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Hinweis: Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Inhalt

2	/	Hinweise für den Anleger ¹
4	/	Kennzahlen im Überblick
5	/	Tätigkeitsbericht
10	/	Übersicht: Renditen, Bewertung
14	/	Vermögensübersicht zum 30. Juni 2025
16	/	Erläuterungen zur Vermögensübersicht
17	/	Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025 Assetverzeichnis
18	/	Teil I: Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025 Beteiligungsverzeichnis
19	/	Verzeichnis der Transaktionen zur Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025
20	/	Teil II: Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025 Liquiditätsübersicht
21	/	Teil III: Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025 Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen
22	/	Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025
25	/	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung
26	/	Entwicklungsrechnung im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025
26	/	Erläuterungen zur Entwicklungsrechnung
28	/	Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2025
28	/	Erläuterungen zur Verwendungsrechnung
29	/	Anhang gemäß § 7 Nr. 9 KARBV
39	/	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung ¹
49	/	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
52	/	Steuerliche Hinweise für den Anleger ¹
60	/	Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien ¹
61	/	Externe Bewerter ¹

Die mit „1“ gekennzeichneten Kapitel sind nicht vom Prüfungsurteil des Abschlussprüfers umfasst, da sie die sonstigen Informationen im Sinne des ISA (DE) 720 enthalten.

Kennzahlen im Überblick

DWS Infrastruktur Europa auf einen Blick (Stand zum 30. Juni 2025)

	Gesamtfondsvermögen	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Kennzahlen zum Stichtag				
Fondsvermögen	451,0 Mio. EUR	365,6 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR ¹	85,4 Mio. EUR
Infrastrukturvermögen (Beteiligungsvermögen)	79,0 Mio. EUR	64,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR	15,0 Mio. EUR
Anzahl der Investments	6			
– davon Infrastruktur-Projektgesellschaften	6			
– über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Mehrheitsbeteiligungen gehalten	6			
– über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Minderheitsbeteiligungen gehalten	0			
Veränderungen im Berichtszeitraum (Anzahl)	2			
– davon Ankäufe von Investments	2			
– davon Verkäufe von Investments	0			
Nettomittelab-/zuflüsse (1.7.2024 bis 30.6.2025)	81,4 Mio. EUR	81,4 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR
Wertentwicklung (1.7.2024 bis 30.6.2025, BVI-Methode)		4,4%	5,6%	5,6%
Endausschüttung je Anteil (am 30.10.2025)		2,19 EUR	2,25 EUR	2,25 EUR
Anteilwert per 30.6.2025		52,70 EUR	54,05 EUR	54,07 EUR
Rücknahmepreis per 30.6.2025		52,70 EUR	54,05 EUR	54,07 EUR
Ausgabepreis per 30.6.2025		55,34 EUR	56,75 EUR	54,07 EUR
ISIN		DE000DWSE015	DE000DWSE114	DE000DWSE213
WKN		DWSE01	DWSE11	DWSE21

¹ In der Anteilklasse IC sind zum Berichtsstichtag 10.812 EUR investiert.

Tätigkeitsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsführung der DWS Grundbesitz GmbH informiert Sie in diesem Jahresbericht über die Entwicklung des Infrastruktur-Sondervermögens „DWS Infrastruktur Europa“ im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025.

Wichtige Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum standen die Prüfung potenzieller Investitionsobjekte sowie der Erwerb an Beteiligungen in Infrastrukturprojekte (Infrastrukturinvestments) zum Aufbau des Portfolios im Vordergrund. Hierfür wurde seitens des Fondsmanagementteams eine umfangreiche Transaktionspipeline aufgebaut.

Innerhalb des Geschäftsjahres konnten sowohl ein Onshore-Windpark in Schweden als auch in Deutschland erworben werden. Der Gesamtwert der Investments beläuft sich zum Berichtsstichtag 30. Juni 2025 auf rund 311,5 Mio. EUR. Damit sind rund 69,1% des Fondsvermögens zu 100% in Erneuerbare Energien, diversifiziert in Photovoltaik sowie Onshore-Wind, und damit in nachhaltige Investments im Sinne der Offenlegungsverordnung investiert. Sämtliche erworbene Infrastrukturinvestments befinden sich zu 100% im Besitz des Fonds und wurden zwischen 2021 und 2024 in Betrieb genommen.

Das Fondsvermögen hat sich im Berichtszeitraum von 367,3 Mio. EUR (30. Juni 2024) auf 451,0 Mio. EUR erhöht. In dieser Veränderung sind neben der Ausschüttung für das vergangene Geschäftsjahr in Höhe von 16,3 Mio. EUR die Wertanpassungen im Portfolio berücksichtigt.

Die Liquiditätsquote lag zum 30. Juni 2025 bei 30,9% des Fondsvermögens. Im Liquiditätsportfolio des Fonds bilden aufgrund des konstant hohen Zinsniveaus Staatsanleihen mit kurzer Restlaufzeit von Emittenten mit sehr hoher Kreditqualität (z.B. Bundesrepublik Deutschland und Europäische Union) den Schwerpunkt. Es wird zudem auf eine vergleichsweise kurze Duration gesetzt.

Die Wertentwicklung des DWS Infrastruktur Europa im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 belief sich auf +4,4% je Anteil in der Anteilklasse RC, +5,6% je Anteil in der Anteilklasse IC und +5,6% je Anteilklasse AC (alle Angaben nach BVI-Methode).

Nach Abschluss der in dem abgelaufenen Geschäftsjahr getätigten Transaktionen umfasst das Infrastrukturportfolio 6 Infrastrukturinvestments. Das Gesamtvolumen nach Verkehrswerten beträgt 311,5 Mio. EUR (Juni 2024: 4 Infrastrukturinvestments; 199,9 Mio. EUR).

Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurden Herr Florian Stanienda und Herr Georg Schuh als Mitglieder in die Geschäftsführung der DWS Grundbesitz GmbH aufgenommen.

Der DWS Infrastruktur Europa fördert mit den Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften unter anderem auch ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Zudem werden auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Informationen über die ökologischen Merkmale im Berichtsjahr finden Sie im Abschnitt „Regelmäßige Informationen zu den im Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ im Anhang § 7 Nr. 9 KARBV.

Mit freundlichen Grüßen

DWS Grundbesitz GmbH



Christian Bäcker



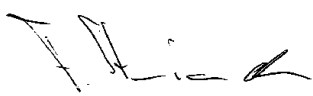
Dr. Ulrich von Creytz



Clemens Schäfer



Georg Schuh



Florian Stanienda



Ulrich Steinmetz

Frankfurt am Main, 23. September 2025

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaft im Euroraum wuchs im ersten Quartal 2025 stärker als erwartet und legte um 0,6% gegenüber dem Vorquartal zu. Im Jahresvergleich betrug der Zuwachs 1,5% – das stärkste Ergebnis seit dem vierten Quartal 2022.¹ Haupttreiber war ein temporärer Impuls durch vorgezogene Exporte, ausgelöst durch die Erwartung steigender US-Zölle. Betrachtet man die Nachfragekomponenten, so trugen private Konsumausgaben, gesamte Investitionen und Exporte positiv zur Entwicklung bei. Im zweiten Quartal ließ die Dynamik spürbar nach: Das Wachstum fiel laut vorläufiger Daten auf nur noch 0,1% zurück. Zudem führte die anhaltende Unsicherheit über die US-Handelspolitik und zunehmende geopolitische Spannungen zu einer spürbaren Zurückhaltung bei Unternehmen und Haushalten. Die Wachstumsdynamik könnte sich kurzfristig weiter abschwächen. Mittelfristig dürften fiskalische Impulse, wie die Investitionen in Infrastruktur und Verteidigung in Deutschland, die Binnennachfrage ab dem Jahr 2026 spürbar stützen.²

Im Juni 2025 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Euroraum bei 6,2%, unverändert gegenüber Mai 2025 und ein Rückgang gegenüber 6,4% im Juni 2024. Die Beschäftigung erhöhte sich im ersten Quartal 2025 um 0,2%, wohingegen die Zahl der geleisteten Gesamtarbeitsstunden um 0,2% sank.³ Die Inflationsrate im Euroraum stieg im Juni 2025 leicht auf 2,0% gegenüber dem Vorjahr, nachdem sie im Mai mit 1,9% den niedrigsten Stand seit acht Monaten erreicht hatte – im Einklang mit den Markterwartungen. Damit liegt die Teuerung exakt im Zielkorridor der Europäischen Zentralbank. Unter den großen Volkswirtschaften sank die Inflation in Deutschland überraschend, während Frankreich und Spanien moderate Anstiege verzeichneten und die Rate in Italien stabil blieb. Die Dienstleistungspreise zogen leicht an, während sich der Rückgang der Energiepreise verlangsamte. Dämpfend wirkten hingegen niedrigere Teuerungsraten bei Industriegütern ohne Energie sowie bei Lebensmitteln, Alkohol und Tabak. Die Kerninflation – ohne Energie und Lebensmittel – verharrte bei 2,3% und erreichte damit den niedrigsten Stand seit Januar 2022.⁴

Der HCOB Composite PMI für die Eurozone, ein gewichteter Durchschnitt der Einkaufsmanagerindizes für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor, stieg im

Juni 2025 auf 50,6 und übertraf damit sowohl den Mai-Wert als auch die vorläufige Schätzung von 50,2 Punkten. Zwar signalisiert der Index nur ein moderates Wachstum, doch markiert er die stärkste Expansion seit drei Monaten – getragen von einer beschleunigten Produktionsdynamik in Industrie und Dienstleistungen. Irland bleibt zum vierten Mal in Folge Spitzenreiter beim Wachstum, gefolgt von Spanien, Italien und Deutschland. Frankreich hingegen verzeichnete den zehnten Monat in Folge eine Schrumpfung der Wirtschaftsaktivität. Der Produktionsanstieg wurde vor allem durch den Abbau von Auftragsrückständen gestützt, die nun seit 27 Monaten rückläufig sind. Gleichzeitig gingen die Neuaufträge zum 13. Mal in Folge zurück, und das Beschäftigungswachstum blieb verhalten. Die Eingangspreis-inflation verharrte auf dem Sechsmonatstief vom Mai.⁵

Entwicklungen auf den Kapitalmärkten

Die Renditen für Bundesanleihen wiesen im Berichtszeitraum eine Handelsspanne von knapp 100 Basispunkten (BP) auf. Beginnend bei 2,61% Anfang Juli 2024 folgte zwischenzeitlich das Hoch Mitte März bei 2,90%. Seit Juni 2024 kamen zunehmend Zinssenkungsfantasien am Markt zum Tragen, in deren Folge die zehnjährigen Bundesanleihen bis auf eine Rendite von 2,03% zum Anfang Oktober 2024 sanken. Die Wahl des US-Präsidenten Trump und seine Zolldiskussion in Q1 2025 und die Änderungen an der Schuldenbremse in Deutschland ließen die 10-jährigen Bonds regelrecht explodieren – in der Spitze notierten die Anleihen des Bunds bei knapp 2,9%. Zum Ende des Berichtszeitraums lag die Rendite bei 2,61%. Die Renditen von kurzlaufenden deutschen Staatsanleihen sanken kontinuierlich im Berichtszeitraum. Beginnend bei 3,26% Anfang Juli 2024 setzte sich der Zinssenkungstrend bis Ende Juni 2025 auf 1,76% fort.

Im Laufe des Jahres 2024 begannen die Diskussionen, wann die EZB ihre Leitzinsen (Hauptfinanzierungssatz/Einlagenfazilitätssatz) anpassen wird. In der Sitzung vom 6. Juni 2024 war es erstmalig so weit, es wurde die Senkung der Sätze um jeweils 25 BP bekanntgegeben. Insgesamt 7 Zinsschritte durch die EZB mit jeweiligen Senkungen der Einlagenfazilität um 25 BP auf 2,00% wurden vom EZB-Rat beschlossen. Der Hauptrefinanzierungssatz wurde im Berichtszeitraum von 4,25% auf 2,15% angepasst.

(Datenquelle: Bloomberg)

¹ Eurostat, BIP-Entwicklung, Juni 2025

² EZB, Wirtschaftsbericht 05/2025

³ Eurostat, Arbeitslosenquote, Juni 2025

⁴ Eurostat, Inflation, Juni 2025

⁵ HCOB/ S&P Global, Composite PMI, Juli 2025

Entwicklungen auf den Infrastrukturmärkten

Der Infrastrukturmärkte hat sich in den letzten Jahren von einer Assetklasse, die anfänglich ausschließlich einigen wenigen professionellen und spezialisierten Investoren vorbehalten war, zu einem Markt mit wachsender Durchdringung aller Investorengruppen entwickelt. Eine stetig wachsende Zahl an Investitionsmöglichkeiten ist vor allem im Sektor der Energie-Infrastruktur zu verzeichnen. Die Bestrebungen zu einer nachhaltigen und CO₂-neutralen Stromerzeugung sorgen europaweit für eine steigende Zahl an Transaktionen. Neben diesen Bestrebungen halten auch zunehmend mehr Infrastrukturvorhaben Einzug, welche auf die Versorgungssicherheit der europäischen Staaten gerichtet sind (bzw. Stromspeicher).

Ein besonders reger Ausbau im Bereich der erneuerbaren Energien war in den letzten Jahren in den skandinavischen Ländern im Segment Onshore-Wind zu verzeichnen. Einen ebenfalls starken Ausbau erfahren derzeit Solarkraftwerke in Spanien. Ergänzend zeigt sich ein weiterhin hoher Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur. Dies erstreckt sich insbesondere auf die Sektoren Glasfaser und Datacenter. Die genannten Sektoren werden auch in den kommenden Jahren ein hohes Ausbaupotential erfahren und attraktive Investment-Opportunitäten bieten. In den nächsten Jahren werden sich zudem Investitionsbedarfe in dem Bereich des Energietransports (bspw. Stromnetze) sowie der Energiespeicherung (bspw. Batterien) abzeichnen. Dem wachsenden Investitionsbedarf in dieser Assetklasse steht eine weiterhin steigende Beliebtheit bei den Anlegern gegenüber.

Ein sehr großer Trend ist aktuell die sogenannte „Demokratisierung“ der Assetklasse Infrastruktur. Hierbei handelt es sich um Privatinvestoren, die sich diese Assetklasse erschließen. Es wird neben dem von der DWS aufgelegten Fonds DWS Infrastruktur Europa in den kommenden Jahren zunehmend mehr Marktteilnehmer geben, welche die Assetklasse Infrastruktur für Retail-Investoren investierbar machen.

Die Zahl der erforderlichen und realisierten Transaktionen wird die investierbaren Investorengelder weiter übersteigen. Folglich erwarten wir auch in Zukunft eine gleichbleibend attraktive, wenn nicht sogar weiter gesteigerte Attraktivität der Assetklasse Infrastruktur.

Anlagestrategie des DWS Infrastruktur Europa

Das Ziel des Sondervermögens ist die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswertes. Dies soll durch Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung aus Immobilien erzielt werden. Regional können diese Infrastrukturinvestments an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR liegen. Ein sektorseitiger Fokus liegt im Bereich der erneuerbaren Energien. So werden von dem Sondervermögen in dem Sektor „Erneuerbare Energien“ im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes über Erneuerbare Energien Investitionen getätigt, das heißt, die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergien), Windkraft, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse. Weitere Sektoren sollen das Portfolio diversifizieren und abrunden. Hier sind insbesondere die Sektoren Transport und Logistik, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung sowie soziale Infrastruktur zu nennen.

Das Sondervermögen leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und verfolgt somit im Rahmen der Anlagestrategie auch ein ökologisches Merkmal im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, die als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren.

Nähere Informationen zur Förderung der ökologischen Merkmale und weitere nachhaltigkeitsbezogene Informationen sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ im Verkaufsprospekt enthalten.

Informationen über die ökologischen Merkmale im Berichtszeitraum finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung - Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ im Anhang gemäß § 7 Nr. 9 KARBV.

Fondsvermögen und Mittelaufkommen

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 verbuchte der Fonds einen Nettomittelzufluss in Höhe von 81,4 Mio. EUR. Das Gesamtfondsvermögen beläuft sich zum 30. Juni 2025 somit auf 451,0 Mio. EUR (darin enthalten ist ein Effekt aus der Wertentwicklung von 18,7 Mio. EUR). Das Fondsvermögen bestand zu diesem Stichtag aus Beteiligungsvermögen und Gesellschafterdarlehensforderungen sowie Liquiditätsvermögen.

Die liquiden Mittel werden gemäß einem fest installierten Investmentprozess gemanagt. Zins- und Kursprognosen unterliegen einer technischen und fundamentalen Analyse. Im Berichtszeitraum wurde die vorhandene Liquidität in Anleihen und in Tages- und Termingeld investiert.

Ergebnisse des Fonds

Im Geschäftsjahr hat der Fonds eine Wertentwicklung von 4,4% je Anteil in der Anteilklasse RC, 5,6% je Anteil in der IC Anteilklasse und 5,6% je Anteil in der AC Anteilklasse erzielt.

Die positive Wertentwicklung des Fonds wird durch die nachfolgende Übersicht deutlich.

Wertentwicklung nach BVI-Methode

(Stand: 30. Juni 2025)

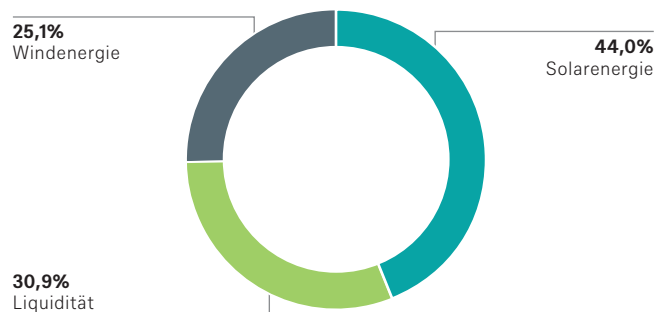
	Anteil- klasse RC	Ø p.a.	Anteil- klasse IC	Ø p.a.	Anteil- klasse AC	Ø p.a.
1 Jahr	4,4%	4,4%	5,6%	5,6%	5,6 %	5,6%
2 Jahre	9,8%	4,8%	12,3%	6,0%	12,3%	6,0%
Seit Auflegung ¹	9,9%	4,4%	12,7%	5,6%	12,7%	5,7%

¹ Auflegung des Fonds mit allen Anteilklassen am 27.4.2023

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Individuelle Kosten wie beispielsweise Gebühren, Provisionen und andere Entgelte sind in der Darstellung nicht berücksichtigt und würden sich bei Berücksichtigung negativ auf die Wertentwicklung auswirken.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Aufteilung des Fondsvermögens nach Nutzungsart



Übersicht: Renditen, Bewertung

Renditekennzahlen 2024/2025 in %	Geschäftsjahr 30.06.2025
I. Anlagevermögen (Infrastruktur-Projektgesellschaften)	
Erträge aus Infrastruktur-Projektgesellschaften	6,6 ¹
Aufwand in Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften	0,5 ¹
Nettoertrag	7,2 ¹
Wertänderungen (Unternehmenswerte)	-0,5 ¹
Ergebnis des Anlagevermögens vor Steuern und Abschreibungen	6,7 ¹
Rückstellungen für latente Steuern	-0,5 ¹
Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten	-0,2 ¹
Ergebnis des Anlagevermögens vor Darlehensaufwand und Ertragsteuern	6,0 ¹
Darlehensaufwand	0,0 ²
Ertragsteuern	0,0 ²
Ergebnis des Anlagevermögens nach Darlehensaufwand, Steuern und Abschreibungen	6,0 ²
Währungsänderung	0,0 ²
Gesamtergebnis aus Investments des Anlagevermögens	6,0 ²
II. Liquidität	3,4 ³
III. Sonstige Kosten	-0,5 ⁴
IV. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	5,6 ⁴
V. Ergebnis Anteilklasse RC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	4,4
Ergebnis Anteilklasse IC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	5,6
Ergebnis Anteilklasse AC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	5,6
Kapitalinformationen (Durchschnittszahlen in Mio. EUR)	
bezogen auf:	
¹ Wert des Anlagevermögens	279,3
Kreditvolumen (ohne Gesellschafterdarlehen)	0,0
² Wert des Anlagevermögens abzüglich Kreditvolumen	279,3
³ Liquidität (inklusive in Beteiligungen gehaltener Liquidität)	120,2
⁴ Fondsvermögen	407,0

Erläuterungen zur Fondsrendite DWS Infrastruktur Europa

Zum Berichtsstichtag bestehen die Erträge im Wesentlichen aus dem unrealisierten Ergebnis sowie Ausschüttungen und Zinserträgen aus Gesellschafterdarlehen. Im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften und den darin enthaltenen Gesellschafterdarlehen verbleibt ein Nettoertrag von 7,2%.

Das „Ergebnis des Anlagevermögens vor Steuern und Abschreibungen“ wird durch die Wertänderungen (Unternehmenswerte) um 0,5%-Punkte erhöht und beträgt dementsprechend 6,7%.

„Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten“ verringern das Ergebnis leicht. Für latente Steuern wurde eine Rückstellung gebildet. Daraus ergibt sich ein „Ergebnis des Anlagevermögens vor Darlehensaufwand und Ertragsteuern“ von 6,0%.

Unter Berücksichtigung der Ertragssteuern beträgt das „Ergebnis nach Darlehensaufwand, Steuern und Abschreibungen“ 6,0% (bezogen auf das durchschnittlich in Anlagevermögen investierte Eigenkapital von 279,3 Mio. EUR).

Da der Fonds derzeit ausschließlich in Euro investiert ist, haben Währungskursschwankungen keine Auswirkungen auf den Fonds. Das „Gesamtergebnis aus Investments des Anlagevermögens“ beträgt damit 6,0%.

Die als Bankguthaben und in Anleihen gehaltene Liquidität erzielte im Berichtszeitraum eine Rendite von 3,4%. Durch die geänderte Zinspolitik der EZB konnte durch Bankguthaben eine positive Rendite erwirtschaftet werden.

Der Fonds erreichte im Berichtszeitraum ein „Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten“ von 5,6%. Im Ergebnis sind sonstige Kosten mit -0,5% bereits berücksichtigt. Diese Kosten sind keinen Objekten direkt zuordenbar. Hierzu zählen z.B. die Kosten für die Erstellung des Jahresberichtes, Steuerberatung oder Kosten für nicht zustande gekommene Projekte.

Nach Abzug der Fondskosten erzielt die Anteilklasse RC ein Gesamtergebnis von 4,4%, die Anteilklasse IC ein Gesamtergebnis von 5,6% und die Anteilklasse AC ein Gesamtergebnis von 5,6% (jeweils gemäß BVI-Methode).

Entwicklung des Fonds DWS Infrastruktur Europa

In Mio. EUR	30.6.2024	30.6.2025
Infrastruktur-Projektgesellschaften	54,8	79,0
Wertpapiere	157,0	128,2
Bankguthaben	10,3	11,3
Sonstige Vermögensgegenstände	161,3	245,7
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	-16,1	-13,2
Fondsvermögen gesamt	367,3	451,0
Anteilklasse RC		
Fondsvermögen RC	283,0	365,6
Anteilumlauf (Mio. Stücke) RC	5,4	6,9
Anteilwert (EUR) RC	52,64	52,70
Ausschüttung je Anteil (EUR) ¹ RC	2,18	2,19
Anteilklasse IC		
Fondsvermögen IC	0,0	0,0
Anteilumlauf (Mio. Stücke) IC	0,0	0,0
Anteilwert (EUR) IC	53,37	54,05
Ausschüttung je Anteil (EUR) ¹ IC	2,21	2,25
Anteilklasse AC		
Fondsvermögen AC	84,3	85,4
Anteilumlauf (Mio. Stücke) AC	1,6	1,6
Anteilwert (EUR) AC	53,38	54,07
Ausschüttung je Anteil (EUR) ¹ AC	2,22	2,25
Tag der Ausschüttung	31.10.2024	30.10.2025

¹ Zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Entwicklung der Renditen (Mehrjahresvergleich)

Renditekennzahlen in %	Geschäftsjahr 30.06.2024	Geschäftsjahr 30.06.2025
I. Anlagevermögen (Infrastruktur-Projektgesellschaften)		
Erträge aus Infrastruktur-Projektgesellschaften	19,9	6,6 ¹
Aufwand in Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften	-0,8	0,5 ¹
Nettoertrag	19,1	7,2 ¹
Wertänderungen (Unternehmenswerten)	1,5	-0,5 ¹
Ergebnis des Anlagevermögens vor Steuern und Abschreibungen	20,6	6,7 ¹
Rückstellungen für latente Steuern	-3,5	-0,5 ¹
Abschreibungen auf Anschaffungsnebenkosten	-0,2	-0,2 ¹
Ergebnis des Anlagevermögens vor Darlehensaufwand und Ertragsteuern	16,8	6,0 ¹
Darlehensaufwand	0,0	0,0 ²
Ertragsteuern	-2,9	0,0 ²
Ergebnis des Anlagevermögens nach Darlehensaufwand, Steuern und Abschreibungen	13,9	6,0 ²
Währungsänderung	0,0	0,0 ²
Gesamtergebnis aus Investments des Anlagevermögens	13,9	6,0 ²
II. Liquidität	3,6	3,4 ³
III. Sonstige Kosten	-1,6	0,5 ⁴
IV. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	6,8	5,6 ⁴
V. Ergebnis Anteilklasse RC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	5,2	4,4
Ergebnis Anteilklasse IC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	6,3	5,6
Ergebnis Anteilklasse AC nach Abzug der Fondskosten (BVI-Methode)	6,4	5,6
Kapitalinformationen (Durchschnittszahlen in Mio. EUR)		
bezogen auf:		
1 Wert des Anlagevermögens (inkl. ausgegebener Gesellschafterdarlehen)	132,1	279,3
Kreditvolumen	0,0	0,0
2 Wert des Anlagevermögens abzüglich Kreditvolumen	132,1	279,3
3 Liquidität (inkl. in Beteiligungen gehaltener Liquidität)	158,6	120,2
4 Fondsvermögen	287,0	407,0

Vermögensübersicht zum 30. Juni 2025

Gesamtes Fondsvermögen		
	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
A. Vermögensgegenstände		
I. Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften		
1. Mehrheitsbeteiligungen	78.990.749,25	
	78.990.749,25	17,5
II. Liquiditätsanlagen		
1. Bankguthaben	11.322.725,77	
2. Wertpapiere	128.169.954,09	
	139.492.679,86	30,9
III. Sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen an Infrastruktur-Gesellschaften	218.235.261,35	
2. Zinsansprüche	18.706.306,90	
3. Anschaffungsnebenkosten bei Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften	5.986.882,48	
4. Andere	2.804.721,95	
	245.733.172,68	54,5
Summe der Vermögensgegenstände	464.216.601,79	102,9
B. Schulden		
I. Verbindlichkeiten aus		
1. Erwerb von Infrastruktur-Gesellschaften	7.490,59	
2. anderen Gründen	447.091,13	
	454.581,72	0,1
II. Rückstellungen		
mit Bezug zu Infrastruktur-Gesellschaften	12.779.809,33	
	12.779.809,33	2,8
Summe der Schulden	13.234.391,05	2,9
C. Fondsvermögen	450.982.210,74	100,0

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Anteilwert	52,70 EUR	54,05 EUR	54,07 EUR
Umlaufende Anteile	6.935.893	200	1.579.286

Anteilklasse RC		Anteilklasse IC		Anteilklasse AC	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
64.030.210,19		1.893,74		14.958.645,32	
	64.030.210,19		1.893,74		14.958.645,32
9.178.245,78		271,45		2.144.208,54	
103.895.065,93		3.072,77		24.271.815,39	
	113.073.311,71		3.344,22		26.416.023,93
176.902.356,15		5.232,03		41.327.673,17	
15.163.405,51		448,47		3.542.452,92	
4.852.990,35		143,53		1.133.748,60	
2.273.518,58		67,24		531.136,13	
	199.192.270,59		5.891,27		46.535.010,82
	376.295.792,49		11.129,23		87.909.680,07
6.071,90		0,18		1.418,51	
362.413,82		10,72		84.666,59	
	368.485,72		10,90		86.085,10
10.359.363,41		306,39		2.420.139,53	
	10.359.363,41		306,39		2.420.139,53
	10.727.849,13		317,29		2.506.224,63
	365.567.943,36		10.811,94		85.403.455,44

Erläuterungen zur Vermögensübersicht

Für den Fonds bestehen drei Anteilklassen. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung „RC“, „IC“ und „AC“. Die Vermögensübersicht enthält detaillierte Informationen über die Aufteilung der Vermögensgegenstände auf die jeweilige Anteilklasse. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf das gesamte, den Anteilklassen anteilig zustehende Fondsvermögen.

Im Geschäftsjahr 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 erhöhte sich das Fondsvermögen auf 451,0 Mio. EUR. Das Sondervermögen verzeichnete einen Nettomittelzufluss in Höhe von 81,4 Mio. EUR. Es wurden 1.561.252 Anteile ausgegeben; die Zahl der umlaufenden Anteile beträgt zum Geschäftsjahresende in der Anteilklasse RC 6.935.893, in der Anteilklasse IC 200 und in der Anteilklasse AC 1.579.286.

Hieraus errechneten sich zum Stichtag per 30. Juni 2025 der Wert pro Anteil (= Rücknahmepreis) mit 52,70 EUR für die Anteilklasse RC, 54,05 EUR für die Anteilklasse IC und 54,07 EUR in der Anteilklasse AC.

Die Mittelzuflüsse wurden verzinslich in Liquiditätsanlagen angelegt und sind für Investitionen in Sachwerte und Beteiligungen vorgesehen.

Die in Tages-, Termingeld und Bankguthaben angelegten Mittel betragen zum Geschäftsjahresende 11,3 Mio. EUR.

Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren – die sich in der Eigenverwaltung befinden – belief sich zum Stichtag auf 128,2 Mio. EUR. Angaben zum Wertpapierbestand sind der Übersicht „Vermögensaufstellung Teil II“ zu entnehmen.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände werden mit 245,7 Mio. EUR ausgewiesen. Hiervon entfallen im Wesentlichen 218,2 Mio. EUR auf Forderungen an Infrastruktur-Gesellschaften aus vergebenen Darlehen, 18,7 Mio. EUR auf Zinsansprüche aus abgegrenzten Zinsen aus den vergebenen Darlehen, 6,0 Mio. EUR auf zur Abschreibung verbleibende Anschaffungsnebenkosten sowie 2,8 Mio. EUR auf Forderungen an Infrastruktur-Gesellschaften.

Die Passivpositionen summieren sich auf 13,2 Mio. EUR zum 30. Juni 2025. Darin enthalten sind Verbindlichkeiten von insgesamt 0,5 Mio. EUR und beinhalten Abgrenzungen für Fondsverwaltungsgebühren.

Es bestehen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 12,8 Mio. EUR, die sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzen: 6,0 Mio. EUR für latente Steuern, 4,0 Mio. EUR für Quellensteuern, 2,7 Mio. EUR für Akquisitionskosten und Restrukturisierungskosten und 15,5 TEUR für die Verwahrstelengebühr. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten abgegrenzte Aufwendungen für Prüfung- und Veröffentlichungskosten in Höhe von 3,7 TEUR.

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025

Assetverzeichnis

Lfd. Nr.	Technologie/ Art des Investments	Entwicklungs- phase	Land	Baujahr	Erwerbsjahr	Gesamt- nennleistung	Hersteller Module/ Turbinen	Anzahl Zellen/ Windenergie anlagen	Art der Einspeisevergütung	Laufzeit Einspeisevergütung/ PPA	Beteiligung gehalten über Gesellschaft
1	Photovoltaik	Bestand	DE	2022	2023	80 MWp	Trina Solar	161.448 Module	Einspeisetarif gemäß EEG ¹	20 Jahre	INFRA1 Energy GmbH & Co. KG
2	Photovoltaik	Bestand	ES	2023	2023	50 MWp	Risen Energy	92.512 Module	PPA ²	12 Jahre	INFRA2 GmbH & Co. KG
3	Photovoltaik	Bestand	ES	2023	2023	50 MWp	Risen Energy	92.568 Module	PPA ²	5 Jahre	INFRA2 GmbH & Co. KG
4	Photovoltaik	Bestand	ES	2023	2023	48 MWp	Risen Energy	88.704 Module	PPA ²	5 Jahre	INFRA2 GmbH & Co. KG
5	Onshore Wind	Bestand	SE	2021	2024	48 MW	Nordex	12 Windenergie- anlagen	33% PPA ³ und 67% Marktpreis	10 Jahre	INFRA2 GmbH & Co. KG
6	Onshore Wind	Bestand	DE	2023 und 2024	2025	12,6 MW	Vestas	3 Windenergie- anlagen	Einspeisetarif gemäß EEG ¹	20 Jahre	INFRA1 Energy GmbH & Co. KG

¹ EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz.

² Stromkaufvereinbarung (PPA = Power Purchase Agreement).

³ Während der Laufzeit des PPAs.

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025

Teil I: Beteiligungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Name der Gesellschaft	Art der Gesellschaft (Objektgesellschaft, Holding, Komplementärgesellschaft)	Land	Eigentümergeellschaft	Beteiligungs- quote in %	Erwerbs- datum	Wert der Beteiligung in EUR	Anteil am Beteiligungs- vermögen in %
1	Infra1 Energy GmbH & Co. KG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt, DE Gesellschaftskapital: 25.000 EUR Gesellschafterdarlehen Anzahl: 1 Gesellschafterdarlehen: 22.500.000 EUR	Holding	DE	DWS Infrastruktur Europa	100,0	18.7.2023	14.310.503,25	18,12
2	Infra2 GmbH & Co. KG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt, DE Gesellschaftskapital: 25.000 EUR Gesellschafterdarlehen Anzahl: 3 Gesellschafterdarlehen: 119.000.000 EUR	Holding	DE	DWS Infrastruktur Europa	100,0	31.8.2023	64.659.246,00	81,85
3	Infra1 Energy Verwaltungs GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt, DE Gesellschaftskapital: 25.000 EUR Gesellschafterdarlehen Anzahl: 0 Gesellschafterdarlehen: 0 EUR	Komplementärgesellschaft	DE	DWS Infrastruktur Europa	100,0	18.7.2023	21.000,00	0,03
Beteiligungsvermögen gesamt							78.990.749,25	100,00

Lfd. Nr.	Name der Gesellschaft	Anschaffungs- nebenkosten gesamt in TEUR	davon Gebühren und Steuern in TEUR	davon sonstige Kosten in TEUR	Anschaffungs- nebenkosten gesamt in % des Kaufpreises	In vorigen Geschäftsjahren abgeschriebene Anschaffungs- nebenkosten in TEUR	Im Geschäftsjahr abgeschriebene Anschaffungs- nebenkosten in TEUR	Zur Abschreibung verbleibende Anschaffungs- nebenkosten in TEUR	Voraussichtlich verbleibender Abschreibungs- zeitraum in Jahren
1	Infra1 Energy GmbH & Co. KG	1.741,32	0,00	1.741,32	3,43	0,00	209,62	1.322,08	7,7
2	Infra2 GmbH & Co. KG	3.061,71	0,00	3.061,71	3,41	0,00	102,10	2.857,52	8,0
3	Infra2 GmbH & Co. KG	1.541,30	0,00	1.541,30	3,10	0,00	36,75	1.467,80	8,5

Verzeichnis der Transaktionen zur Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025

Verzeichnis der Käufe im Berichtszeitraum

Transaktionen	Land	Übergang von Nutzen und Lasten zum	Beteiligungsquote in %
I. Gesellschaften			
– im Inland			
– in Ländern mit Euro-Währung			
Windpark Ostbevern PB GmbH & Co. KG	DE	09.01.2025	100,0
– in Ländern mit anderer Währung			
Heather Wind AB	SE	27.08.2024	100,0

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025

Teil II: Liquiditätsübersicht

Wertpapierbezeichnung	ISIN	Fälligkeit	Zinssatz in %	Käufe nominal EUR bzw. Stück	Verkäufe nominal EUR bzw. Stück	Bestand nominal EUR bzw. Stück	Kurswert EUR 30.06.2025	Anteil am Fonds- vermögen in %
I. Bankguthaben							11.322.725,77	2,5
II. Wertpapiere								
1. Börsengehandelte Wertpapiere								
a) Verzinsliche Wertpapiere								
Belgien, Königreich EO-Obl. Lin. 2017(27) Ser. 81	BE0000341504	22.06.2027	0,80	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	14.670.149,85	3,3
Europäische Union EO-Bills Tr. 6.12.2024	EU000A3K4EZ9	06.12.2024	0,00	0,00	16.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Europäische Union EO-Bills Tr. 8.8.2025	EU000A4D5544	08.08.2025	0,00	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00	19.958.600,00	4,4
Finnland, Republik EO-Bonds 2009(25)	FI4000006176	04.07.2025	4,00	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	15.002.400,00	3,3
Frankreich EO-OAT 2015(25)	FR0012938116	25.11.2025	1,00	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Frankreich EO-OAT 2019(25)	FR0013415627	25.03.2025	0,00	0,00	50.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Frankreich EO-OAT 2023(29)	FR001400HI98	25.02.2029	2,75	16.000.000,00	0,00	16.000.000,00	16.236.430,24	3,6
Kreditanst.f. Wiederaufbau Anl.v.2018 (2025)	DE000A2GSNW0	23.04.2025	0,38	0,00	30.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Kreditanst.f. Wiederaufbau Med.Term Nts. v.20(27)	DE000A289F29	15.12.2027	0,00	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00	19.040.199,00	4,2
Niederlande EO-Anl. 2015(25)	NL0011220108	15.07.2025	0,25	0,00	40.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Niederlande EO-Anl. 2021(29)	NL0015000LS8	15.01.2029	0,00	20.000.000,00	0,00	20.000.000,00	18.580.825,00	4,1
Österreich, Republik EO-Medium-Term Notes 2018(28)	AT0000A1ZGE4	20.02.2028	0,75	15.000.000,00	15.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Österreich, Republik EO-Medium-Term Notes 2022(28)	AT0000A2VB47	20.10.2028	0,00	16.000.000,00	0,00	16.000.000,00	14.919.300,00	3,3
Spanien EO-Obligaciones 2020(27)	ES0000012G26	30.07.2027	0,80	10.000.000,00	0,00	10.000.000,00	9.762.050,00	2,2
b) Aktien								
c) Andere Wertpapiere								
Summe der börsengehandelten Wertpapiere				162.000.000,00	166.000.000,00	132.000.000,00	128.169.954,09	28,4
2. An organisierten Märkten zugelassene Wertpapiere								
a) Verzinsliche Wertpapiere								
Bundesrep.Deutschland Unv.Schatz.A.24/04 f.16.04.25	DE000BU0E162	16.04.2025	0,00	0,00	25.000.000,00	0,00	0,00	0,0
b) Andere Wertpapiere								
Summe der an organisierten Märkten zugelassenen Wertpapiere				0,00	25.000.000,00	0,00	0,00	0,0
Wertpapiere gesamt:				162.000.000,00	191.000.000,00	132.000.000,00	128.169.954,09	28,4
davon Wertpapiere, die als Sicherheit für geldpolitische Operationen im Eurosystem von der EZB oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind:				0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
davon Aktien von REIT-Aktiengesellschaften oder vergleichbare Anteile an ausländischen juristischen Personen:								
III. Investmentanteile								
IV. Geldmarktinstrumente gesamt								

Weitere Angaben zum Bestand der festverzinslichen Wertpapiere zum 30. Juni 2025

Gliederung nach Nominalzinsen	
0,00 % bis unter 4,00 %	113.167.554,09
4,00 % bis unter 5,00 %	15.002.400,00
5,00 % bis unter 6,00 %	0,00
6,00 % bis unter 8,00 %	0,00
8,00 % bis unter 10,00 %	0,00
Summe	128.169.954,09

Gliederung nach Restlaufzeiten	
Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	34.961.000,00
Restlaufzeit über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	14.670.149,85
Restlaufzeit über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	28.802.249,00
Restlaufzeit über 3 Jahre bis zu 4 Jahren	49.736.555,24
Restlaufzeit über 4 Jahre	0,00
Summe	128.169.954,09

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025

Teil III: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	EUR	EUR	EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen an Infrastruktur-Gesellschaften			218.235.261,35	48,4
2. Zinsansprüche			18.706.306,90	4,1
3. Anschaffungsnebenkosten bei Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften		5.986.882,48	5.986.882,48	1,3
4. Andere			2.804.721,95	0,6
II. Verbindlichkeiten aus				
1. Erwerb von Infrastruktur-Gesellschaften			7.490,59	0,0
2. anderen Gründen			447.091,13	0,1
III. Rückstellungen				
1. Rückstellungen			12.779.809,33	2,8
Fondsvermögen			450.982.210,74	

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025

Gesamt-Fonds		
	EUR	EUR
I. Erträge		
Summe Erträge aus Liquiditätsanlagen, davon:		1.228.620,49
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	760.856,56	
2. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	467.763,93	
3. Sonstige Erträge		4.594.540,36
Summe Erträge bei Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften		
4. Erträge aus Infrastruktur-Gesellschaften		13.071.271,62
a) davon Zinserträge	13.071.271,62	
b) davon Ausschüttungen	0,00	
Summe der Erträge		18.894.432,47
II. Aufwendungen		
1. Bewirtschaftungskosten		285.348,49
a) davon sonstige Kosten	285.348,49	
2. Ausländische Steuern	0,00	
Summe Kosten der Verwaltung des Sondervermögens, davon:		4.976.837,15
3. Verwaltungsvergütung ¹	4.264.473,16	
4. Verwahrstellenvergütung	72.111,98	
5. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	135.154,53	
6. Sonstige Aufwendungen	505.097,48	
a) davon Sachverständigenkosten	472.702,52	
Summe der Aufwendungen		5.262.185,64
III. Ordentlicher Nettoertrag		13.632.246,83
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne		2.660.955,00
a) aus Liquiditätsanlagen		2.660.955,00
davon aus Finanzinstrumenten		
Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		886.088,09
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		17.179.289,92
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		5.663.173,59
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-2.659.453,11
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		3.003.720,48
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres		20.183.010,40
Gesamtkostenquote ²		1,14%

Anteilklasse RC			Anteilklasse IC		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	974.801,45			32,13	
605.701,91			19,64		
369.099,54			12,49		
	3.680.038,11			115,78	
	10.357.401,14			343,59	
10.357.401,14			343,59		
0,00			0,00		
		15.012.240,70			491,51
	199.705,67			10,84	
199.705,67			10,84		
0,00			0,00		
	4.718.530,80			36,10	
4.155.916,20			17,14		
57.115,16			1,90		
107.178,29			3,54		
398.321,15			13,52		
373.055,97			12,62		
		4.918.236,47			46,94
		10.094.004,22			444,56
		2.119.616,96			68,54
	2.119.616,96			68,54	
		886.088,09			0,00
		13.099.709,27			513,10
	4.426.548,11			156,56	
	-2.077.895,15			-73,63	
		2.348.652,96			82,93
		15.448.362,24			596,03
		1,38%			0,25%

		Anteilklasse AC		
		EUR	EUR	EUR
I. Erträge				
Summe Erträge aus Liquiditätsanlagen, davon:			253.786,90	
1.	Zinsen aus inländischen Wertpapieren	155.135,01		
2.	Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	98.651,90		
3.	Sonstige Erträge		914.386,47	
Summe Erträge bei Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften				
4.	Erträge aus Infrastruktur-Gesellschaften		2.713.526,89	
	a) davon Zinserträge	2.713.526,89		
	b) davon Ausschüttungen	0,00		
Summe der Erträge				3.881.700,27
II. Aufwendungen				
1.	Bewirtschaftungskosten		85.631,97	
	a) davon sonstige Kosten	85.631,97		
2.	Ausländische Steuern	0,00		
Summe Kosten der Verwaltung des Sondervermögens, davon:			258.270,25	
3.	Verwaltungsvergütung ¹	108.539,82		
4.	Verwahrstellenvergütung	14.994,92		
5.	Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	27.972,70		
6.	Sonstige Aufwendungen	106.762,81		
	davon Sachverständigenkosten	99.633,94		
Summe der Aufwendungen				343.902,23
III. Ordentlicher Nettoertrag				3.537.798,04
IV. Veräußerungsgeschäfte				
1.	Realisierte Gewinne			541.269,50
	a) aus Liquiditätsanlagen		541.269,50	
	davon aus Finanzinstrumenten			
Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich				0,00
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres				4.079.067,54
1.	Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		1.236.468,92	
2.	Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		-581.484,34	
VI. Nicht Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres				654.984,59
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres				4.734.052,13
Gesamtkostenquote ²				0,22%

¹ Dem Sondervermögen wurden keine erfolgsabhängigen Vergütungen für das Geschäftsjahr berechnet.

² Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Sie beinhaltet nicht die Gebühren bei An- und Verkäufen, die Transaktionskosten und auch nicht die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sowie Steuern, Erbbauzinsen und Fremdkapitalkosten für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften. Näheres zu den Kosten und Gebühren finden Sie im Verkaufsprospekt unter „Angabe einer Gesamtkostenquote“ und „Kosten“.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Für den Fonds DWS Infrastruktur Europa bestehen drei Anteilklassen mit der Bezeichnung „RC“, „IC“ und „AC“. Den Anteilklassen werden übergreifende, allen Anteilklassen anteilig zuzurechnende, erfolgswirksame Geschäftsvorfälle gemäß einem Aufteilungsschlüssel zugerechnet, der sich aus dem Verhältnis des anteiligen Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse am Gesamtfondsvermögen ergibt. Daneben werden nur den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnende Geschäftsvorgänge wie Verwaltungsgebühren der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet.

Die Ertrags- und Aufwandsrechnung enthält detaillierte Informationen über die Aufteilung der einzelnen Positionen auf die jeweilige Anteilklasse. Sofern keine gesonderten Anmerkungen erfolgen, beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen ausschließlich auf die gesamten, den Anteilklassen anteilig zustehenden Ertrags- und Aufwandspositionen.

I. Erträge

Die Erträge aus Liquiditätsanlagen betragen für das Geschäftsjahr 4,6 Mio. EUR.

Die Erträge aus Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften belaufen sich auf 13,1 Mio. EUR.

II. Aufwendungen

Als Bewirtschaftungskosten werden 285,3 TEUR Beratungsaufwand ausgewiesen.

Die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens liegen mit insgesamt 5,0 Mio. EUR im vertraglich zulässigen Rahmen. Die Vergütung für die Fondsgesellschaft und die Verwahrstelle halten sich im Rahmen der in den „Besonderen Anlagebedingungen“ angegebenen Prozentsätzen.

Bei der Vergütung für die Fondsverwaltung ergeben sich unterschiedliche Berechnungen, die nicht auf die Anteilklassen anteilig zugerechnet, sondern diesen als klassenspezifische Vorgänge direkt belastet werden. Hiervon entfallen auf die Anteilklasse RC 4,2 Mio. EUR, auf die Anteilklasse IC entfallen 17,1 EUR und auf die Anteilklasse AC 108,5 TEUR Fondsverwaltungsgebühren.

Die Verwahrstellenvergütung beträgt insgesamt 72,1 TEUR und als Prüfungs- und Veröffentlichungskosten werden 135,2 TEUR ausgewiesen, die sich anteilig auf die Anteilklassen verteilen.

III. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag beträgt insgesamt 13,6 Mio. EUR und verteilt sich mit 10,1 Mio. EUR auf die Anteilklasse RC, 444,56 EUR auf die Anteilklasse IC und mit 3,5 Mio. EUR auf die Anteilklasse AC.

IV. Ergebnis des Geschäftsjahres

Durch die Mittelzu- und -abflüsse ergibt sich im Geschäftsjahr ein Ertrags-/Aufwandsausgleich von 886,1 TEUR für die Anteilklasse RC, 0 EUR für die Anteilklasse IC und 0 EUR für die Anteilklasse AC.

Der ordentliche Nettoertrag sowie der Ertragsausgleich führen insgesamt zu einem positiven realisierten Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von 13,1 Mio. EUR in der Anteilklasse RC, zu einem positiven realisierten Ergebnis des Geschäftsjahres von 513,1 EUR in der Anteilklasse IC und zu einem positiven realisierten Ergebnis des Geschäftsjahres in der Anteilklasse AC von 4,1 Mio. EUR.

Das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres beläuft sich für die Anteilklasse RC auf einen positiven Wert von 2,3 Mio. EUR, für die Anteilklasse IC auf einen positiven Wert von 82,93 EUR und für die Anteilklasse AC auf einen positiven Wert von 655,0 TEUR.

Das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres unter Einbeziehung des ordentlichen Nettoertrages, des Veräußerungsergebnisses und des nicht realisierten Ergebnisses beläuft sich jeweils gerundet in der Anteilklasse RC auf 15,4 Mio. EUR, in der Anteilklasse IC auf 596,03 EUR und in der Anteilklasse AC auf 4,7 Mio. EUR.

Entwicklungsrechnung im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025

Gesamt Fondsvermögen		
	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		367.268.738,25
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-15.240.213,61
Ausgleichsposten für bis zum Ausschüttungstag ausgegebene bzw. zurückgegebene Anteile		-1.106.672,18
2. Mittelzufluss/-abfluss (netto) ¹		81.400.224,87
a) Mittelzuflüsse aus Anteilverkäufen	81.840.837,63	
b) Mittelabflüsse aus Anteiltrücknahmen	-440.612,76	
3. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-886.088,09
4. Abschreibung Anschaffungsnebenkosten		-636.788,89
bei Beteiligungen an Infrastruktur-Gesellschaften	-636.788,89	
5. Ergebnis des Geschäftsjahres ²		20.183.010,40
davon nicht realisierte Gewinne	0,00	
davon nicht realisierte Verluste	0,00	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		450.982.210,74

¹ Die Mittelzuflüsse aus Anteilausgaben und Mittelabflüsse aus Anteiltrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die Erträge pro Anteil, die als Ertragsausgleich bezeichnet werden, enthalten.

² Das Ergebnis des Geschäftsjahres ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Erläuterungen zur Entwicklungsrechnung

Die Entwicklungsrechnung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensübersicht des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und dem am Ende des Geschäftsjahres.

Anteilklasse RC		Anteilklasse IC		Anteilklasse AC	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	282.950.682,20		10.674,71		84.307.381,35
	-11.741.225,74		-442,97		-3.498.544,90
	-1.099.203,17		0,92		-7.469,93
	81.400.224,87		0,00		0,00
81.840.837,63		0,00		0,00	
-440.612,76		0,00		0,00	
	-886.088,09		0,00		0,00
	-504.808,95		-16,71		-131.963,23
-504.808,95		-16,71		-131.963,23	
	15.448.362,24		596,03		4.734.052,13
0,00		0,00		0,00	
0,00		0,00		0,00	
	365.567.943,36		10.811,94		85.403.455,44

Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2025

	Anteilklasse RC Anteile: 6.935.893		Anteilklasse IC Anteile: 200		Anteilklasse AC Anteile: 1.579.286	
	insgesamt EUR	je Anteil EUR	insgesamt EUR	je Anteil EUR	insgesamt EUR	je Anteil EUR
I. Für die Ausschüttung verfügbar	15.189.605,67	2,19	513,10	2,57	4.079.067,54	2,58
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Realisiertes Ergebnis	13.099.709,27	1,89	513,10	2,57	4.079.067,54	2,58
3. Ertrags-/Aufwandsausgleich auf Gewinnvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Zuführung aus dem Sondervermögen	2.089.896,40	0,30	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	0,00	0,00	63,10	0,32	525.674,04	0,33
1. Einbehalt gemäß § 252 KAGB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Der Wiederanlage zugeführt	0,00	0,00	63,10	0,32	525.674,04	0,33
3. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamtausschüttung ¹	15.189.605,67	2,19	450,00	2,25	3.553.393,50	2,25
1. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zwischenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Endausschüttung	15.189.605,67	2,19	450,00	2,25	3.553.393,50	2,25
a) Barausschüttung	15.189.605,67	2,19	450,00	2,25	3.553.393,50	2,25
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ Bezogen auf die umlaufenden Anteile zum 30. Juni 2025.
² Es handelt sich um den zur Verfügung gestellten Steuerabzugsbetrag gem. §56 Investmentsteuerreformgesetz

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Der Fonds erwirtschaftete ein Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres von 17,2 Mio. EUR. Die Aufgliederung des Ergebnisses des Geschäftsjahres ist in der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Der Ertragsausgleich wird sowohl auf den Ertrag des laufenden Jahres als auch auf den ausschüttbaren Gewinnvortrag berechnet. Während der Ertragsausgleich des Ertrages des laufenden Jahres Bestandteil der Ertrags- und Aufwandsrechnung ist, wird der Ertragsausgleich des ausschüttbaren Gewinnvortrages ausschließlich in der Verwendungsrechnung berücksichtigt.

Um die Anleger neben den Erträgen auch an der Wertentwicklung des Infrastrukturinvestments teilhaben zu lassen, wurde das Ausschüttungsergebnis um einen Teil der Wertentwicklung erhöht.

Damit stehen 15,2 Mio. EUR in der Anteilklasse RC, 513,10 EUR in der Anteilklasse IC und 4,1 Mio. EUR in der Anteilklasse AC für die Ausschüttung zur Verfügung.

In der Anteilklasse RC beträgt die Ausschüttung 15,2 Mio. EUR, was einem Wert von 2,19 EUR je Anteil und einer Ausschüttungsrendite bezogen auf den Anteilwert zum 30. Juni 2025 von 4,16 % entspricht.

In der Anteilklasse IC beträgt die Ausschüttung 450,00 EUR, was einem Wert von 2,25 EUR je Anteil und einer Ausschüttungsrendite bezogen auf den Anteilwert zum 30. Juni 2025 von 4,16 % entspricht.

In der Anteilklasse AC beträgt die Ausschüttung 3,6 Mio. EUR, was einem Wert von 2,25 EUR je Anteil und einer Ausschüttungsrendite bezogen auf den Anteilwert zum 30. Juni 2025 von 4,16% entspricht.

Anhang gemäß § 7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach § 37 der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrunde liegende Exposure beträgt 0,00 EUR (Anrechnungsbetrag nach der Brutto-Methode, per 30. Juni 2025).

Vertragspartner der Derivategeschäfte (Kontrahenten, mit denen zum Stichtag 30. Juni 2025 aktive Geschäfte vorhanden sind):

- n/a

Gesamtbetrag der in Zusammenhang mit Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:

- 0,00 EUR (in Bankguthaben)

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz (§§ 15 bis 22 DerivateV) ermittelt.

Sonstige Angaben

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Anteilwert zum 30.6.2025	52,70 EUR	54,05 EUR	54,07 EUR
Umlaufende Anteile	6.935.893	200	1.579.286

Angaben zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

I. Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Anlagen in Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 Nr. 23a KAGB werden grundsätzlich in Beteiligungen in Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (nachfolgend „Unternehmensbeteiligung“) und Beteiligungen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert werden (nachfolgend „Immobilien-Projektgesellschaft“), unterschieden.

Der Wert von Infrastruktur-Projektgesellschaften ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Vermögensgegenstandes

ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

2. Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (nachfolgend „Unternehmensbeteiligung“).

Die Ankaufsbewertung ist bei einem Wert der Beteiligung von bis zu einschließlich 50 Mio. EUR (voraussichtlicher Kaufpreis) von einem externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 KAGB erfüllt, oder bei einem Wert der Beteiligung von mehr als 50 Mio. EUR (voraussichtlicher Kaufpreis) von zwei externen, unabhängigen Bewertern, die die Anforderungen nach § 216 KAGB erfüllen und die die Bewertung der Vermögensgegenstände unabhängig voneinander vornehmen, durchzuführen. Die externen Bewerter werden nicht gleichzeitig die Regelbewertung durchführen.

Die Regelbewertung sowie außerplanmäßige Nachbewertungen von Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung sind stets von zwei voneinander unabhängigen Bewertern durchzuführen. Der Wert des Vermögensgegenstandes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den beiden Unternehmenswerten der von den zwei voneinander unabhängigen Bewertern erstellten Unternehmensbewertung.

Die Unternehmenswerte für „Unternehmensbeteiligungen“ werden nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt. Die Bewertung basiert im Folgenden auf der Anwendung des anerkannten Bewertungsstandards IDW S 1 oder eines anderen geeigneten und anerkannten Bewertungsverfahrens.

Im Regelfall werden die Unternehmenswerte gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF) ermittelt. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben demnach den Unternehmenswert. Für die Bewertung werden die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert.

Der Verkehrswert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den beiden Unternehmenswerten der von den zwei voneinander unabhängigen Bewertern erstellten Unternehmensbewertung.

Zur Plausibilisierung kann der Bewerter andere anerkannte Bewertungsverfahren heranziehen, wenn er dies für eine

sachgerechte Bewertung im Einzelfall erforderlich und/oder zweckmäßig hält.

3. Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert werden (nachfolgend „Immobilien-Projektgesellschaft“).

Die Gesellschaft führt die Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-Projektgesellschaften insbesondere gemäß §§ 248, 249, 250 KAGB i.V.m. § 31 KARBV durch.

Immobilien-Projektgesellschaften werden bei Erwerb und danach nicht länger als drei Monate mit dem gemäß § 249 Abs. 3 KAGB fortgeführten Kaufpreis angesetzt. Spätestens alle drei Monate wird der Wert der Beteiligung auf Grundlage der aktuellen Vermögensaufstellung von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Handelsgesetzbuch ermittelt. Der Kaufpreis und der ermittelte Wert werden anschließend von der Gesellschaft auf Basis der Vermögensaufstellungen bis zum nächsten Wertermittlungstermin fortgeschrieben. Die Bewertung von Vermögen und Schulden des Sondervermögens und der Immobilien-Projektgesellschaft erfolgt nach der für den Fonds anzuwendenden Bewertungsrichtlinie. Treten bei einer Beteiligung Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, die durch eine Fortschreibung nicht erfasst werden können, wird die Neubewertung ggf. zeitlich vorgezogen.

Die Ausführungen unter II.2. „Ankaufs- und Regelbewertung“ gelten entsprechend für die Bewertung von Immobilien, die im Rahmen einer Immobilien-Projektgesellschaft gehalten werden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden der Immobilien-Projektgesellschaft sind in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 KARBV die Erkenntnisse nicht zu berücksichtigen, die nach dem Stichtag der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft bekannt werden. Diese Erkenntnisse werden in der Vermögensaufstellung des auf das Bekanntwerden folgenden Monats berücksichtigt.

II. Immobilien

1. Grundlagen der Immobilienbewertung: Für die Bewertung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und vergleichbaren Rechten nach dem Recht anderer Staaten („Immobilien“) oder Immobilien, die für Rechnung des Sondervermögens erworben wurden, bestellt die Gesellschaft externe Bewerter („Bewerter“) in ausreichender Zahl. Die Bewerter führen die nach dem KAGB und den Anlagebedin-

gungen für das jeweilige Sondervermögen vorgesehenen Bewertungen durch.

Vermögensgegenstände gemäß § 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KAGB („Immobilien“) werden grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet.

Der Verkehrswert einer Immobilie ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Immobilie ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Im Regelfall wird zur Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie der Ertragswert der Immobilie anhand des allgemeinen Ertragswertverfahrens in Anlehnung an die Immobilienwertermittlungsverordnung bestimmt. Bei diesem Verfahren kommt es auf die marktüblich erzielbaren Mieterträge an, die um die Bewirtschaftungskosten einschließlich der Instandhaltungs- sowie der Verwaltungskosten und das kalkulatorische Mietausfallwagnis gekürzt werden. Der Ertragswert ergibt sich aus der so errechneten Nettomiete, die mit einem Faktor (Barwertfaktor) multipliziert wird, der eine marktübliche Verzinsung für die zu bewertende Immobilie unter Einbeziehung von Lage, Gebäudezustand und Restnutzungsdauer berücksichtigt. Besonderen, den Wert einer Immobilie beeinflussenden Faktoren kann durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden.

Zur Plausibilisierung des ermittelten Ertragswertes kommt insbesondere das Discounted-Cash-Flow-Verfahren in Betracht. Hierbei werden künftig erwartete Einzahlungsüberschüsse der Immobilie über mehrere festgelegten Perioden (z.B. Zehn-Jahres-Perioden) auf den Bewertungsstichtag mit markt- und objektspezifischen Diskontierungszinssätzen abgezinst. Der Restwert der Immobilie am Ende der festgelegten Perioden wird prognostiziert und ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Summe aus den abgezinsten Einzahlungsüberschüssen und dem abgezinsten Restwert ergibt den Kapitalwert des Objektes, aus dem der Verkehrswert abgeleitet wird.

Je nach Belegenheitsland der Immobilie können jedoch auch Verfahren angewendet werden, die von den vorstehend beschriebenen abweichen. Voraussetzung ist, dass der Wertermittlung ein geeignetes, am jeweiligen Immobilienanlagemarkt anerkanntes Wertermittlungsverfahren oder mehrere dieser Verfahren zugrunde gelegt werden.

2. Ankaufs- und Regelbewertung: Die Ankaufsbewertung von in § 231 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KAGB genannten Vermögensgegenständen wird bis zu einer Größe von 50 Mio. EUR von einem Bewerter durchgeführt und ab einer Größe von mehr als 50 Mio. EUR von zwei voneinander unabhängigen Bewertern, die nicht zugleich regelmäßige Bewertungen nach §§ 249 und 251 Satz 1 KAGB für die Gesellschaft durchführen. Entsprechendes gilt für Vereinbarungen über die Bemessung des Erbbauzinses und über dessen etwaige spätere Änderung. Beim Erwerb werden die Immobilien mit dem Kaufpreis angesetzt, wobei dieser Ansatz für längstens drei Monate beibehalten wird.

Die erste Regelbewertung der Vermögensgegenstände im Sinne des § 231 Abs. 1 KAGB und des § 234 KAGB muss ausgehend vom Tag des Übergangs von Besitz/Nutzen und Lasten bzw. der Fertigstellung des Bauvorhabens innerhalb von drei Monaten erfolgen und anschließend jeweils im Abstand von maximal drei Monaten.

Die Regelbewertung sowie außerplanmäßige Bewertungen von Vermögensgegenständen im Sinne des § 231 Abs. 1 KAGB sowie des § 234 KAGB sind stets von zwei voneinander unabhängigen Bewertern durchzuführen. Der Wert des Vermögensgegenstandes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus den beiden Verkehrswerten der von den zwei voneinander unabhängigen Bewertern erstellten Gutachten.

III. Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

1. Bankguthaben: Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

2. Festgeld: Festgelder werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

3. Wertpapiere, Geldmarktpapiere: Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren, handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Für die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, die nicht an der Börse oder in einem organisierten Markt gehandelt werden (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), werden die für vergleichbare Geldmarktinstrumente vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Geldmarktinstrumenten vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Zinsen und zinsähnliche Erträge werden taggleich abgegrenzt und in der Ertrags- und Aufwandsrechnung berücksichtigt.

4. Devisentermingeschäfte: Zur Absicherung des Währungsrisikos werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen. Devisentermingeschäfte werden mit den Verkehrswerten (Marktwerten) angesetzt. Für die Bewertung von Devisentermingeschäften werden die für vergleichbare Devisentermingeschäfte vereinbarten Preise mit entsprechender Laufzeit herangezogen.

5. Forderungen: Forderungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Forderungen aus Grundstücksbewirtschaftungen, Zinsansprüche und andere Forderungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Werthaltigkeit von Forderungen wird regelmäßig überprüft. Dem Ausfallrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen. Hierzu werden Forderungen > 90 Tage individuell betrachtet und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorgänge wertberichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe mit Berichtigung der Umsatzsteuer abgeschrieben.

6. Anschaffungsnebenkosten: Nebenkosten, die beim Erwerb einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie für das Sondervermögen anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie, längstens jedoch über zehn Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Sie mindern das Fondskapital über das Bewertungsergebnis und werden nicht in der Ertrags- und Aufwandsrechnung berücksichtigt. Wird die Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie innerhalb der vorgenannten Abschreibungsfrist veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Sie mindern ebenfalls das Fondskapital über das Bewertungsergebnis und werden nicht im realisierten Ergebnis berücksichtigt.

Im Einzelnen richtet sich die Behandlung von Anschaffungsnebenkosten nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 KARBV.

7. Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Zu den wesentlichen Verbindlichkeiten gehören von Dritten aufgenommene Darlehen, Verbindlichkeiten aus Ankäufen und sonstige Verbindlichkeiten.

8. Ansatz und Bewertungen von Rückstellungen: Rückstellungen werden im Wesentlichen gebildet für

- ungewisse Verbindlichkeiten
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Ertragsteuern
- passive latente Steuern

Der Ansatz und die Bewertung der Rückstellungen erfolgen in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Maßgeblich ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag. Rückstellungen werden grundsätzlich nicht abgezinst. Rückstellungen, die eine Laufzeit > 12 Monate besitzen, bei denen es sich um unverzinsliche Verpflichtungen handelt und sofern diese nicht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, werden mit einem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz abgezinst. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Rückstellungsgrund entfallen ist.

Besonderheiten bei der Ermittlung von Rückstellungen für passive latente Steuern: Werden von dem Staat, in dem der Vermögensgegenstand liegt, bei einem Veräußerungsgewinn voraussichtlich Steuern erhoben, die zu einer noch nicht berücksichtigten Belastung des Fonds führen, werden latente Steuern gerechnet und verbucht. Der potenzielle Veräußerungsgewinn ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten bzw. dem aktuellen Verkehrswert der Immobilie und dem steuerlichen Buchwert nach dem jeweiligen Steuerrecht des Staates. Veräußerungsnebenkosten, die üblicherweise anfallen, werden berücksichtigt. Steuererminderungsmöglichkeiten nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist, sind aufgrund vorliegender, steuerlich verrechenbarer Verluste bis zur Höhe der Steuerbelastung auf den Veräußerungsgewinn zu berücksichtigen. Insofern besteht eine Verrechnungspflicht für steuerlich verrechenbare Verlustvorräte. Sofern die Verluste die passiven latenten Steuern übersteigen, ist kein darüber hinausgehender Wertansatz möglich. Die weiteren Einzelheiten der Behandlung von Rückstellungen nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 KARBV werden von der Gesellschaft berücksichtigt.

9. Zusammengesetzte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten: Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten. Weitere Einzelheiten der Bewertung ergeben sich aus der KARBV.

10. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung: Bei Ansatz und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen beachtet die Gesellschaft den Grundsatz der intertemporalen Anlegergerechtigkeit. Die Anwendung dieses Grundsatzes soll die Gleichbehandlung der Anleger unabhängig von deren Ein- bzw. Austrittszeitpunkt sicherstellen.

Die Gesellschaft wendet die formellen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung an, soweit sich aus dem KAGB, der KARBV und der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 nichts anderes ergibt. Insbesondere wendet sie den Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung an. Danach werden Aufwendungen und Erträge grundsätzlich über die Zuführung zu den Verbindlichkeiten bzw. Forderungen periodengerecht abgegrenzt und im Rechnungswesen des Sondervermögens im Geschäftsjahr der wirtschaftlichen Verursachung und unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Aufwands- und Ertragszahlung erfasst. Erfolgsabgrenzungen erfolgen dabei für alle wesentlichen Aufwendungen und Erträge.

Die Gesellschaft beachtet den Grundsatz der Bewertungstätigkeit. Danach werden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten.

Überdies wendet die Gesellschaft grundsätzlich den Grundsatz der Einzelbewertung an, wonach alle Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen unabhängig voneinander zu bewerten sind; es erfolgt keine Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden und keine Bildung von Bewertungseinheiten. Gleichartige Vermögensgegenstände der Liquiditätsanlage, wie z.B. Wertpapiere, dürfen zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Die Gesellschaft wendet den Grundsatz der Periodenabgrenzung an, nach dem Aufwendungen und Erträge in dem Geschäftsjahr erfasst werden, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

IV. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings WM/Reuters AG um 10:00 Uhr vom Vortag ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

V. Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Wert des Sondervermögens und der Nettoinventarwert je Anteil werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt. Der Wert des Sondervermögens ist aufgrund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Werden unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, wird der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert ermittelt.

Der Nettoinventarwert je Anteil (Anteilwert) wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf zwei Nachkommastellen abgerundet.

Angaben zur Transparenz und zur Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Die Gesamtkostenquote belief sich auf 1,38% p.a. in der Anteilklasse RC, auf 0,25% p.a. in der Anteilklasse IC und auf 0,22% p.a. in der Anteilklasse AC.

Dem Sondervermögen wurde keine erfolgsabhängige Vergütung für das Geschäftsjahr berechnet.

Es wurden keine Pauschalvergütungen an die Verwaltungsgesellschaft oder Dritte gezahlt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütung und Aufwandserstattungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährt sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen an Vermittler in wesentlichem Umfang aus der von dem Sondervermögen an sie geleisteten Vergütung.

Erläuterungen zu sonstigen Erträgen und sonstigen Aufwendungen

Nähere Informationen zu den wesentlichen sonstigen Erträgen und sonstigen Aufwendungen sind in den „Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung“ enthalten.

Angaben gemäß § 101 Abs. 3 KAGB

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die DWS Grundbesitz GmbH („die Gesellschaft“) ist ein Tochterunternehmen der DWS Group GmbH & Co. KGaA („DWS KGaA“) und unterliegt im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) sowie den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für solide Vergütungspolitik („ESMA-Leitlinien“).

Vergütungsrichtlinie und Governance-Struktur

Für die Gesellschaft gilt die gruppenweite Vergütungsrichtlinie, die die DWS KGaA für sich und alle ihre Tochterunternehmen (zusammen „DWS Konzern“ oder „Konzern“) eingeführt hat.

Im Einklang mit der Konzernstruktur wurden Ausschüsse eingerichtet, die die Angemessenheit des Vergütungssystems und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung sicherstellen und für deren Überprüfung verantwortlich sind.

So wurde unterhalb der DWS KGaA Geschäftsführung das DWS Compensation Committee mit der Entwicklung und Gestaltung von nachhaltigen Vergütungsgrundsätzen, der Erstellung von Empfehlungen zur Gesamtvergütung sowie der Sicherstellung einer angemessenen Governance und Kontrolle im Hinblick auf Vergütung und Zusatzleistungen für den Konzern beauftragt.

Weiterhin wurde das Remuneration Committee eingerichtet, um den Aufsichtsrat der DWS KGaA bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für alle Konzernmitarbeiter zu unterstützen. Dies erfolgt mit Blick auf die Ausrichtung der Vergütungsstrategie auf die

Geschäfts- und Risikostrategie sowie unter Berücksichtigung der Auswirkung des Vergütungssystems auf das konzernweite Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement.

Im Rahmen der jährlichen internen Überprüfung auf Konzern-ebene wurde festgestellt, dass die Ausgestaltung des Vergütungssystems angemessen ist und keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten vorliegen.

Vergütungsstruktur

Die Vergütung der Mitarbeitenden setzt sich aus fixer und variabler Vergütung zusammen.

Die fixe Vergütung entlohnt die Mitarbeiter entsprechend ihrer Qualifikation, Erfahrung und Kompetenzen sowie der Anforderung, der Bedeutung und des Umfangs ihrer Funktion.

Die variable Vergütung spiegelt die Leistung auf Konzern-, Geschäftsbereichs- und individueller Ebene wider. Grundsätzlich besteht die variable Vergütung aus zwei Elementen – der DWS-Komponente und der individuellen Komponente.

Die DWS-Komponente wird auf Basis der Zielerreichung wesentlicher Konzernerfolgskennzahlen ermittelt. Für das Geschäftsjahr 2024 waren diese: Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation, Nettomittelaufkommen und ESG-Kennzahlen.

Die individuelle Komponente der variablen Vergütung berücksichtigt eine Reihe von finanziellen und nicht-finanziellen Faktoren, Verhältnismäßigkeiten innerhalb der Vergleichsgruppe und Überlegungen zur Bindung der Mitarbeitenden. Variable Vergütung kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen oder Fehlverhalten entsprechend reduziert oder komplett gestrichen werden. Sie wird grundsätzlich nur gewährt und ausbezahlt, wenn die Gewährung für den Konzern tragfähig ist. Im laufenden Beschäftigungsverhältnis werden keine Garantien für eine variable Vergütung vergeben. Garantierte variable Vergütung wird nur bei Neueinstellungen in eng begrenztem Rahmen und limitiert auf das erste Anstellungsjahr vergeben.

Die Vergütungsstrategie ist darauf ausgerichtet, ein angemessenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu erreichen. Dies trägt dazu bei, die Vergütung der Mitarbeitenden an den Interessen von Kunden, Investoren und Aktionären sowie an den Branchenstandards auszurichten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die fixe Vergütung einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, um dem Konzern volle Flexibilität bei der Gewährung variablen Vergütung zu ermöglichen.

Festlegung der variablen Vergütung und angemessene Risikoadjustierung

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung unterliegt angemessenen Risikoanpassungsmaßnahmen, die Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassungen umfassen. Die solide Methodik soll sicherstellen, dass die Bestimmung der variablen Vergütung die risikobereinigte Performance sowie die Kapital- und Liquiditätsposition des Konzerns widerspiegelt.

Bei der Bewertung der Leistung der Geschäftsbereiche werden eine Reihe von Überlegungen herangezogen. Die Leistung wird im Zusammenhang mit finanziellen und nicht-finanziellen Zielen auf der Grundlage von Balanced Scorecards bewertet. Die Zuteilung von variabler Vergütung zu den Infrastrukturbereichen und insbesondere zu den Kontrollfunktionen hängt zwar vom Gesamtergebnis des Konzerns ab, nicht aber von den Ergebnissen der von ihnen überwachten Geschäftsbereiche.

Auf individueller Ebene der Mitarbeitenden gelten Grundsätze für die Festlegung der variablen Vergütung. Diese enthalten Informationen über die Faktoren und Messgrößen, die bei Entscheidungen zur individuellen variablen Vergütung berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen beispielsweise Investmentperformance, Kundenbindung, Erwägungen zur Unternehmenskultur sowie Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen im Rahmen des Ansatzes der Ganzheitliche Leistung. Zudem werden Hinweise der Kontrollfunktionen und Disziplinarmaßnahmen sowie deren Einfluss auf die variable Vergütung einbezogen.

Nachhaltige Vergütung

Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sind elementarer Bestandteil bei der Bestimmung der variablen Vergütung. Dementsprechend steht die DWS-Vergütungsrichtlinie mit den für den Konzern geltenden Nachhaltigkeitskriterien im Einklang. Dadurch schafft der DWS-Konzern Verhaltensanreize, die sowohl die Investoreninteressen als auch den langfristigen Erfolg des Unternehmens fördern. Relevante Nachhaltigkeitsfaktoren werden regelmäßig überprüft und in die Gestaltung der Vergütungsstruktur integriert.

Vergütung für das Jahr 2024

Das DWS Compensation Committee hat die Tragfähigkeit der variablen Vergütung für das Jahr 2024 kontrolliert und festgestellt, dass die Kapital- und Liquiditätsausstattung des Konzerns über den regulatorisch vorgeschriebenen Mindestanforderungen und dem internen Schwellenwert für die Risikotoleranz liegt.

Als Teil der im März 2025 für das Geschäftsjahr 2024 gewährten variablen Vergütung wird die DWS-Komponente auf Basis der Bewertung der festgelegten Leistungskennzahlen gewährt. Die Geschäftsführung hat für 2024 eine Auszahlungsquote der DWS-Komponente von 90,0% festgelegt.

Vergütungssystem für Risikoträger

Gemäß den regulatorischen Anforderungen hat die Gesellschaft Risikoträger ermittelt. Das Identifizierungsverfahren wurde im Einklang mit den Konzerngrundsätzen durchgeführt und basiert auf der Bewertung des Einflusses folgender Kategorien von Mitarbeitenden auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder einen von ihr verwalteten Fonds und: (a) Geschäftsführung/Senior Management, (b) Portfolio-/Investmentmanager, (c) Kontrollfunktionen, (d) Mitarbeitende mit Leitungsfunktionen in Verwaltung, Marketing und Human Resources, (e) sonstige Mitarbeitende (Risikoträger) mit wesentlichem Einfluss, (f) sonstige Mitarbeitende in der gleichen Vergütungsstufe wie sonstige Risikoträger, deren Tätigkeit einen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder des Konzerns hat.

Mindestens 40% der variablen Vergütung für Risikoträger werden aufgeschoben vergeben. Des Weiteren werden für wichtige Anlageexperten mindestens 50% sowohl des direkt ausgezahlten als auch des aufgeschobenen Teils in Form von aktienbasierten oder fondsbasierten Instrumenten des DWS-Konzerns gewährt. Alle aufgeschobenen Komponenten unterliegen bestimmten Leistungs- und Verfallbedingungen, um eine angemessene nachträgliche Risikoadjustierung zu gewährleisten. Bei einer variablen Vergütung von weniger als 50.000 EUR erhalten Risikoträger ihre gesamte variable Vergütung in bar und ohne Aufschub.

Zusammenfassung der Informationen zur Vergütung für die Gesellschaft für 2024 ¹	
Jahresdurchschnitt der Mitarbeitenden (Kopfzahl)	70
Gesamtvergütung	11.143.223 EUR
– Fixe Vergütung	7.792.843 EUR
– Variable Vergütung	3.350.380 EUR
davon: Carried Interest	0 EUR
Gesamtvergütung für Senior Management ²	1.337.533 EUR
Gesamtvergütung für sonstige Risikoträger	0 EUR
Gesamtvergütung für Mitarbeitende mit Kontrollfunktionen	446.200 EUR

¹ Vergütungsdaten für Delegierte, an die die Gesellschaft Portfolio- oder Risikomanagementaufgaben übertragen hat, sind nicht in der Tabelle erfasst.
² „Senior Management“ umfasst nur die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung erfüllt die Definition als Führungskräfte der Gesellschaft. Über die Geschäftsführung hinaus wurden keine weiteren Führungskräfte identifiziert.

Angaben zu wesentlichen Änderungen der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen

Der Verkaufsprospekt des Sondervermögens wurde im Berichtszeitraum aktualisiert, die zum Stichtag gültige Version wurde am 12. Dezember 2024 bekannt gemacht.

Die Änderungen betrafen eine Anpassung über die konkrete Angabe von Wertermittlungstagen (statt Börsentagen) und eine klarstellende Formulierung der Kostenermittlung für ein besseres Verständnis der Anleger.

Eine Übersicht über die Auslagerungsunternehmen und Dienstleister finden Sie im aktuellen Verkaufsprospekt und auf der Homepage der Gesellschaft.

Zusätzliche Informationen gemäß § 300 KAGB

Angaben zu neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement

Der Verkaufsprospekt enthält Angaben zum Liquiditätsmanagement. Im Berichtszeitraum haben sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

Angaben zum Risikoprofil und zum Risikomanagement

Mit einer Anlage in das Sondervermögen sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Verlustrisiken verbunden. Die mit der Anlage in das Sondervermögen verbundenen wesentlichen Risiken sind im Kapitel „Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen den Aufbau eines breit diversifizierten Portfolios aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung von Immobilien an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union („EU“) und des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR an.

Ziel des Sondervermögens ist die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts.

Die Auswahl der Infrastruktur-Projektgesellschaften obliegt der Gesellschaft und erfolgt unter anderem nach den Kriterien der fortwährenden Ertragskraft sowie der Diversifikation nach Art des abgebildeten Infrastruktursektors, der innerhalb eines Infrastruktursektors abgebildeten Infrastruktur, der ört-

lichen Belegenheit und der Größe der von den Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen.

Die Auswahl der Immobilien erfolgt unter anderem nach den Kriterien der örtlichen Belegenheit und der Größe der jeweiligen Immobilie. Zudem sollen sich die Objekte an Standorten befinden, für die entsprechend ihrer Nutzungsart die Erwartung einer positiven Langfristentwicklung besteht. Die Immobilien müssen jedoch keine besondere Infrastrukturnähe aufweisen.

Die Anlagestrategie richtet sich an den unterschiedlichen europaweiten Marktzyklen aus. Selektiv können auch Investitionen zu einem geringen Anteil in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR getätigt werden. Einzelheiten zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sind in den Abschnitten „Übersicht über die Ziele, Anlagepolitik, Ertragsverwendung und Rückgabe von Anteilen“ beschrieben.

Aus diesen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Zielen, der Anlagestrategie und auch den gesetzlichen Anlagegrenzen leitet sich das Risikoprofil des Sondervermögens ab.

Das Risikoprofil des Sondervermögens beinhaltet eine Kombination, insbesondere aus Risiken einer Anlage in Sondervermögen, Risiken aus der Anlage in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und ggf. in Immobilien, Risiken aus der Liquiditätsanlage und steuerlichen Risiken.

Die liquiden Mittel des Sondervermögens werden vorwiegend in Sicht- und Termineinlagen sowie in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Das Marktzinsänderungsrisiko führt zu Bewertungsschwankungen insbesondere bei den Wertpapieren; ebenfalls führen Bonitätsrisiken aus Rating-Veränderungen der Emittenten zu veränderten Bewertungsansätzen.

Es wurden Risikomanagementprozesse zur Begleitung des gesamten Investitions- und Managementprozesses einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilie installiert sowie auch zur Einhaltung der wesentlichen Anlagegrenzen, die ein Infrastruktur-Sondervermögen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen einzuhalten hat. Weitere Informationen zum Umfang und der Funktionsweise der Risikomanagementprozesse sind in elektronischer oder schriftlicher Form über die Gesellschaft erhältlich.

Die im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts beschriebenen wesentlichen Risiken können die Wertentwicklung der Anlage in das Sondervermögen negativ beeinflussen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom

Anleger investierte Kapital auswirken. Es wird insbesondere auf das Risiko der Rücknahmeaussetzung bei außergewöhnlichen Umständen und im Zusammenhang mit einer Kündigung des Verwaltungsrechts hingewiesen, deren Einzelheiten in dem Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“ aufgeführt sind, sowie auf das Risiko aus (indirekten) Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien, welches im Abschnitt „Wesentliche Risiken aus Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien“ im Verkaufsprospekt erläutert ist.

Im Sinne einer Risikobegrenzung werden durch das KAGB und Anlagebedingungen des Sondervermögens die vorgeschriebenen wesentlichen Anlagegrenzen durch die Gesellschaft beachtet. Zu den Details der Anlagegrenzen vergleichen Sie bitte die Angaben im Kapitel „Anlagegegenstände im Einzelnen“ des Verkaufsprospekts.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses für Infrastrukturinvestitionen für Rechnung des Sondervermögens.

Im Rahmen des Ankaufsprozesses von Beteiligungen von Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien werden durch eine Sorgfaltsprüfung („Due Diligence“) etwaige Nachhaltigkeitsrisiken anhand einer Check-Liste identifiziert, bewertet und in der Investitionsentscheidung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken können zum Ausschluss der Infrastrukturinvestitionen führen oder bei der Investitionsentscheidung durch sonstige risikomindernde Maßnahmen angemessen gesteuert werden.

Auch bei der Liquiditätsanlage in Form von Wertpapieren (wie z.B. Aktien oder Anleihen) und Investmentanteilen werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Analyse der Emittenten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang gelten auch Mindestausschlüsse, die in dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts beschrieben näher erläutert sind.

Nach Erwerb eines Vermögensgegenstandes beobachtet die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig.

Nachhaltigkeitsrisiken können in vielfältiger Weise den Unternehmenswert von Infrastruktur-Projektgesellschaften, unmittelbar gehaltenen Immobilien sowie den Marktwert

sonstiger Vermögensgegenstände des Sondervermögens wesentlich beeinträchtigen und sich damit erheblich nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Berücksichtigung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investitionsprozess

Gemäß ihrer nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) auf ihrer Internetseite veröffentlichten Erklärung berücksichtigt die Gesellschaft über sämtliche von ihr verwalteten Sondervermögen hinweg allgemein die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – diese sind gesetzlich definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Da die Gesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Sondervermögens jedoch nicht separat als verbindliche Elemente der Anlagestrategie berücksichtigt, werden im Jahresbericht keine weiteren Informationen dazu zur Verfügung gestellt.

Angaben zum Leverage-Umfang

Leverage-Umfang nach Bruttomethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß:

- das 2,5-Fache des Nettoinventarwertes (250,0%)

Tatsächlicher Leverage-Umfang nach Bruttomethode (Stand: 30. Juni 2025):

- das 1,0-Fache des Nettoinventarwertes (98,2%)

Leverage-Umfang nach Commitmentmethode bezüglich ursprünglich festgelegtem Höchstmaß:

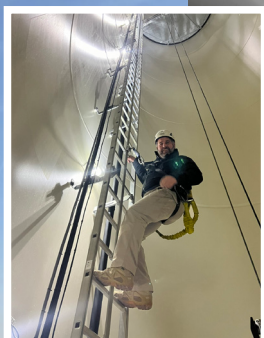
- das 1,75-Fache des Nettoinventarwertes (175,0%)

Tatsächlicher Leverage-Umfang nach Commitmentmethode (Stand: 30. Juni 2025):

- das 1,0-Fache des Nettoinventarwertes (98,2%)

Zusätzliche Informationen

Prozentualer Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regelungen gelten: 0%.



(Fotos soweit nicht anders angegeben: DWS)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
DWS Infrastruktur Europa

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299008E7S1HICK8EF95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☒ ☐ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 69,1 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu leisten, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, welche von der Gesellschaft als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) bewertet und eingestuft werden. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zum Ziel Nr. 7 für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goal; nachfolgend „SDG“) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ (nachfolgend „SDG-Ziel 7“) geleistet werden.

Im Berichtszeitraum wurden Investitionen in einen Onshore-Windpark in Schweden und einen Onshore-Windpark in Deutschland getätigt, welche in dem Abschnitt „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ näher beschrieben sind. Diese Investitionen wurden von der Gesellschaft als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung bewertet und eingestuft, welche einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Die Summe der Verkehrswerte dieser nachhaltigen Investitionen beläuft sich zum Berichtsstichtag 30.06.2025 auf rund 311,49 Mio. EUR.

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung beläuft sich zum Ende des Berichtsjahres mit Stichtag 30.06.2025 auf rund 69,1% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens und übersteigt damit die angestrebte Mindestquote von 30%.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Zur Messung des Anteils an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung wurde als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung der im Berichtszeitraum abgeschlossen Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften als „nachhaltige Investitionen“ herangezogen, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten, ohne andere ökologische oder soziale Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Feststellung des positiven Beitrags zum SDG-Ziel 7 war hierbei als Kennzahl maßgeblich, dass 100% der durch die Investition erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie (gemessen an MWh) aus erneuerbaren Energieträgern stammt.

Bei den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Investitionen in Onshore-Windprojekte handelte es sich jeweils um Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“, bei denen jeweils 100% der erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie aus erneuerbaren Energieträgern stammt und die somit jeweils einen positiven Beitrag zum SDG7-Ziel leisten.

Integraler Bestandteil der Bewertung, ob eine Investition die Voraussetzungen als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt, war ferner die Prüfung der Einhaltung des

Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend „DNSH“). Im Rahmen der bei Erwerb durchgeführten Sorgfältigkeitsprüfung (Due Diligence) wurde hierbei analysiert, ob und inwieweit die jeweilige Investition andere ökologische oder soziale Belange erheblich beeinträchtigt. Die DNSH-Prüfung erfolgte anhand der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten und im nachfolgenden Unterabschnitt „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ näher beschrieben sind.

In den im Berichtszeitraum jeweils bei Erwerb der Infrastruktur-Projektgesellschaften durchgeführten DNSH-Prüfungen konnten anhand der vorstehend beschriebenen Indikatoren keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgestellt werden. Da es sich bei den erworbenen Infrastruktur-Projektgesellschaften um sog. Zweckgesellschaften handelt, erübrigte sich ferner die Prüfung, ob diese Infrastruktur-Projektgesellschaften zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung anwenden. Die im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften konnten somit sämtlich als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

im vorausgegangenen Zeitraum (27.04. – 30.06.2024) wurden eine Investition in einen Photovoltaik-Park in Deutschland und einen Photovoltaikpark in Spanien mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 199,9 Mio. EUR zum Stichtag 30.06.2024 getätigt. Der sich daraus ergebende Anteil der nachhaltigen Investitionen am Bruttoinventarwert des Sondervermögens betrug damit 54,4% zum 30.06.2024. Im Vergleich dazu haben sich die Investitionen in nachhaltige Investments um 111,55 Mio. EUR auf insgesamt 311,49 Mio. EUR zum Stichtag 30.06.2025 erhöht. Der sich daraus ergebende Anteil der nachhaltigen Investitionen am Bruttoinventarwert beträgt nunmehr 69,1% zum 30.06.2025 (im Vergleich zu 54,4% zum 30.06.2024). Aufgrund der neuen Investitionen konnte das Portfolio weiter diversifiziert werden und enthält nun neben Photovoltaik-Anlagen auch Onshore-Wind-Projekte.

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

In Bezug auf die Investitionstätigkeiten verfolgte die Gesellschaft das Ziel, einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft zu leisten, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, welche von der Gesellschaft als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung bewertet und eingestuft werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In den durchgeführten DNSH-Prüfungen konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Berichtszeitraum festgestellt werden

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ob und inwieweit die im Berichtszeitraum getätigten Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, wurde anhand der Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind, geprüft. Die Gesellschaft hat hierfür externe Berater beauftragt.

Bei den Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um die Folgenden:

- Treibhausgasemissionen (Scope-1- 2-Treibhausgasemissionen)
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen investiert sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ferner berücksichtigte die Gesellschaft im Rahmen der DNSH-Bewertung folgende zusätzliche Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind:

- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Unfallquote

Im Rahmen der Prüfung wurden die oben genannten Indikatoren in Bezug auf ihre Relevanz für die jeweilige Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften bewertet und Daten zu den oben genannten Indikatoren für die jeweils zu prüfende „nachhaltige Investition“ erhoben und evaluiert. Für die Bewertung der Indikatoren wurden quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob eine

erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte wurden Investitions-spezifisch auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt. Die Analysen wurden auf Basis der durch die Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten sowie weiteren Daten (z.B. aus Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) durchgeführt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen handelt es sich um Beteiligungen an Zweckgesellschaften. Anhaltspunkt in Bezug auf Verstöße gegen die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte lagen nicht vor.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Berichtszeitraum erfolgte eine Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der DNSH-Bewertung zwecks Einstufung einer Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften als nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung.



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.07.2024 – 30.06.2025

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Nachfolgend werden die Hauptinvestitionen des Fondsproduktes geordnet nach ihrem Anteil am Fondsvermögen ausgewiesen. Der Gesamtanteil der Investitionen beträgt 69,1 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens, der mittels eines Umlageschlüssels auf die einzelnen Hauptinvestitionen verteilt wurde. Der Umlageschlüssel wurde anhand der Projektgröße gemessen auf Basis der installierten Leistung in MWp ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Photovoltaikprojekt 1 (80 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	19,1%	Deutschland
Photovoltaikprojekt 2 (50 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	12,0%	Spanien
Photovoltaikprojekt 3 (50 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	12,0%	Spanien
Photovoltaikprojekt 4 (48 MWp)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	11,5%	Spanien
Onshore-Wind-Projekt Lingon (48 MW)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	11,5%	Schweden
Onshore-Wind-Projekt Ostbevern (12,6 MW)	Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien	3,1%	Deutschland
Summe		69,1%	



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

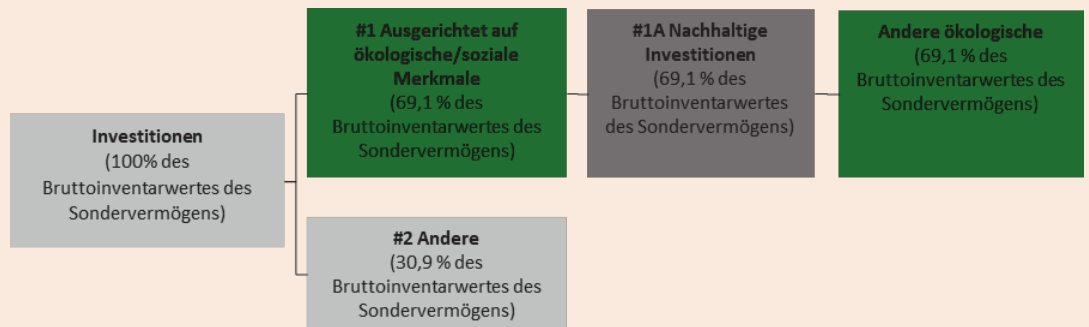
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung betrug zum Stichtag 30.06.2025 rund 69,1% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Zum Berichtsstichtag 30.06.2025 sah die Vermögensallokation des Sondervermögens wie folgt aus:

01.07.2024 bis
30.06.2025



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

#1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

#1B Andere ökologische und soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Bei den im Berichtszeitraum erfolgten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften handelte es sich ausschließlich um solche in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“. Bei den anderen Investitionen handelt es sich um Liquiditätsanlagen. Es wurden keine Investitionen in einem Sektor getätigt, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂ – arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keinen CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft strebte für das Sondervermögen keine nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie an. Entsprechende Auswertungen erfolgen daher im Berichtszeitraum nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum erfolgten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

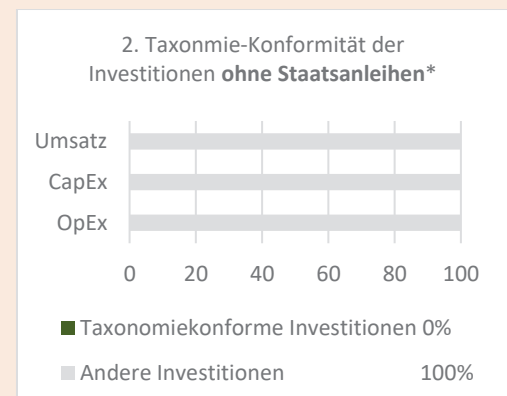
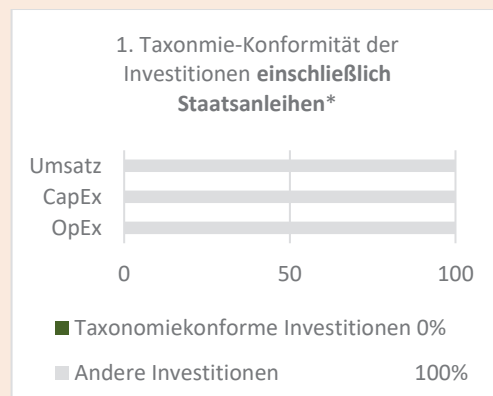
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Die Gesellschaft strebte für das Sondervermögen keine EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft strebte für das Sondervermögen keine sozial nachhaltigen Investitionen an. Entsprechende Auswertungen erfolgten daher im Berichtsjahr nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige der im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften den Kriterien sozial nachhaltiger Investitionen

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

entsprechen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fielen im Berichtszeitraum die liquiden Mittel des Sondervermögens. Sie wurden in Bankguthaben sowie Anleihen angelegt.

Für die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens hat die Gesellschaft folgende nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend berücksichtigt:

- (i) Es werden keine Aktien und Anleihen von Unternehmen erworben,
- die Umsätze aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von geächteten Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen/Tretminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie von biologischen und chemischen Waffen (B- und CWaffen) nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN Biological Weapons Convention und UN Chemical Weapons Convention);
 - die schwerwiegend gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen verstoßen.

Ausgeschlossen ist zudem der Erwerb von Aktien und Beteiligungen an Unternehmen

- deren Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle mehr als 20% beträgt,
- deren Umsatzanteil an der Tabakproduktion 5% übersteigt,
- deren Umsatz aus der Exploration von Öl, Gas, Uran, Steinkohle- oder Braunkohle sowie Ölraffination und Raffinierung anderer fossiler Brennstoffe 20% übersteigen,

- (ii) Es werden keine Anleihen von Staaten erworben, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedomworld/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings verstoßen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Bei den im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erfolgte eine Prüfung und Einstufung der jeweiligen Investitionen als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten ohne andere ökologische oder soziale Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Frankfurt am Main, 23. September 2025

DWS Grundbesitz GmbH



Christian Bäcker



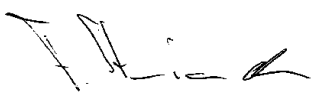
Dr. Ulrich von Creytz



Clemens Schäfer



Georg Schuh



Florian Stanienda



Ulrich Steinmetz

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DWS Grundbesitz GmbH, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht des Sondervermögens DWS Infrastruktur Europa – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2025, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025, sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen sind nicht Bestandteil der Prüfung des Jahresberichts und wurden daher im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung unseres Prüfungsurteils zum Jahresbericht nicht einbezogen.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigegefügte Jahresbericht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der DWS Grundbesitz GmbH unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter der DWS Grundbesitz GmbH sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden Bestandteile des Jahresberichts:

- Kapitel „Hinweise für den Anleger“
- Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“
- Kapitel „Steuerliche Hinweise für den Anleger“
- Kapitel „Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien“
- Kapitel „Externe Bewerter“

Unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Vermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht

Die gesetzlichen Vertreter der DWS Grundbesitz GmbH sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts, der den Vorschriften des deutschen KAGB in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Sondervermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichtserstattung einzubeziehen. Das bedeutet u. a., dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts die Fortführung des Sondervermögens zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen

resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresberichts relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der DWS Grundbesitz GmbH bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der DWS Grundbesitz GmbH bei der Aufstellung des Jahresberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresberichts insgesamt, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 23. September 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kuppler
Wirtschaftsprüfer

gez. Pekarek
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für den Anleger

Die in den folgenden Hinweisen dargelegten Daten gelten für die Anteilklasse RC. Die Daten gelten für die Anteilklassen IC und AC nur insoweit, als sie separat ausgewiesen werden.

Ausschüttungserfolg Anteilklasse RC

Der Anteilwert der Anteilklasse RC zum 30. Juni 2025 beträgt 52,70 EUR und hat sich somit gegenüber dem Anteilwert zum Anfang des Geschäftsjahres von 52,64 EUR um 0,06 EUR erhöht.

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 werden 2,19 EUR (= 4,16% bezogen auf den Anteilwert der Anteilklasse RC zum Geschäftsjahresende) ausgeschüttet.

Ausschüttungserfolg Anteilklasse IC

Der Anteilwert der Anteilklasse IC zum 30. Juni 2025 beträgt 54,05 EUR und hat sich somit gegenüber dem Anteilwert zum Anfang des Geschäftsjahres von 53,37 EUR um 0,68 EUR erhöht.

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 werden 2,25 EUR (= 4,16% bezogen auf den Anteilwert der Anteilklasse IC zum Geschäftsjahresende) ausgeschüttet.

Ausschüttungserfolg Anteilklasse AC

Der Anteilwert der Anteilklasse AC zum 30. Juni 2025 beträgt 54,07 EUR und hat sich somit gegenüber dem Anteilwert zum Anfang des Geschäftsjahres von 53,38 EUR um 0,69 EUR erhöht.

Für das Geschäftsjahr 2024/2025 werden 2,25 EUR (= 4,16% bezogen auf den Anteilwert der Anteilklasse AC zum Geschäftsjahresende) ausgeschüttet.

Ausschüttung / Investmentsteuerliches Ergebnis

Die Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2024/2025 in Höhe von 2,19 EUR je Anteil (Anteilklasse RC), 2,25 EUR je Anteil (Anteilklasse IC) bzw. 2,25 EUR je Anteil (Anteilklasse AC) erfolgt am 30. Oktober 2025. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung ergibt sich aus nachstehender Tabelle und beträgt 2,19 EUR je Anteil (Anteilklasse RC), 2,25 EUR je Anteil (Anteilklasse IC) bzw. 2,25 EUR je Anteil (Anteilklasse AC), sofern die Anteile im Privatvermögen gehalten werden. Für Anteile im Betriebsvermögen einkommensteuerpflichtiger Anleger und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind 2,19 EUR je Anteil (Anteilklasse RC), 2,25 EUR je Anteil (Anteilklasse IC) bzw. 2,25 EUR je Anteil (Anteilklasse AC) steuerpflichtig.

Des Weiteren können Vorabpauschalen nach dem Investmentsteuergesetz als Investmenterträge zu versteuern sein. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Privatanleger haben, sofern die Kapitaleinkünfte bereits abgeltend besteuert sind, grundsätzlich keine weiteren Angaben in ihrer persönlichen Steuererklärung aufzunehmen. Sofern allerdings eine Veranlagung (z.B. zur Verlustverrechnung) erfolgt, sind die generierten Erträge weiterhin zu deklarieren. Die erforderlichen Daten im Falle der Einkommensteuerveranlagung sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Diese Tabellen enthalten ebenso die erforderlichen Daten für die betrieblichen Anleger.

Ertragsteuerliche Behandlung der Endausschüttung am 30. Oktober 2025 für Anteilklasse RC

	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen einkommen- steuerpflichtiger Anleger in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen körperschaft- steuerpflichtiger Anleger in EUR
Ausschüttung je Anteil	2,19	2,19	2,19
Steuerpflichtige Erträge je Anteil	2,19	2,19	2,19

Ertragsteuerliche Behandlung der Endausschüttung am 30. Oktober 2025 für Anteilklasse IC

	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen einkommen- steuerpflichtiger Anleger in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen körperschaft- steuerpflichtiger Anleger in EUR
Ausschüttung je Anteil	2,25	2,25	2,25
Steuerpflichtige Erträge je Anteil	2,25	2,25	2,25

Ertragsteuerliche Behandlung der Endausschüttung am 30. Oktober 2025 für Anteilklasse IC

	Für Anteile im Privatvermögen in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen einkommen- steuerpflichtiger Anleger in EUR	Für Anteile im Betriebsvermögen körperschaft- steuerpflichtiger Anleger in EUR
Ausschüttung je Anteil	2,25	2,25	2,25
Steuerpflichtige Erträge je Anteil	2,25	2,25	2,25

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfiehlt die Gesellschaft, sich vor Erwerb von Anteilen an dem im Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilien-erträgen, das heißt inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien, inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15% (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag). Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Das Sondervermögen ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger beschränkt ist und das Sondervermögen seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

Die Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Sondervermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte „Abgeltungsteuer“), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte „Günstigerprüfung“).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind während seiner Laufzeit grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, ob in diesen Ausschüttungen gegebenenfalls Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausnahmen zur Steuerpflicht von Kapitalrückzahlungen bei Ausschüttungen können sich während der Liquidationsphase des Sondervermögens ergeben.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem

festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine gültige NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei (3) Jahren erteilt wird, vorgelegt wird.

In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine gültige NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei (3) Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des An-

legers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Sondervermögen veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer gültigen NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn, um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Nach Ansicht der Gesellschaft steht ein etwaiger Wechsel des Anlegers von der Anteilklasse RC in die Anteilklasse IC oder AC einer Veräußerung der RC-Anteile und einem gleichzeitigen Erwerb der neuen IC oder AC-Anteile gleich. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel von der Anteilklasse IC oder AC in eine der weiteren Anteilklassen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Sondervermögens

Die auf Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder

eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei (3) Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Sondervermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Sondervermögens entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Sondervermögens auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen

Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Anträge des Anlegers auf Erstattung der Körperschaftsteuer werden nur gegen Erstattung externer Steuerberatungskosten bearbeitet.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlusts ist der Verlust auf Anlegerebene grundsätzlich abzugsfähig bzw. mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Steuerabzug, soweit die jeweils notwendigen Bescheinigungen bei der depotführenden Stelle vorliegen.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge des Sondervermögens an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Sondervermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet sofern die Abwicklung einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, nicht überschreitet. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anteile am Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuer-mindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfrestellungssatz bzw. jeweils keine Teilfrestellung zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung der stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst dann als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür u.a. einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch für Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bzgl. der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden mittlerweile den CRS an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei

den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen), Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds), Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Anteile am Sondervermögen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 können Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sogenannte französische 3%-Steuer) unterfallen, die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar,

sodass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind, was insbesondere auch für das Sondervermögen aufgrund dessen Anlageschwerpunktes gelten könnte.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1% oder mehr beteiligt waren.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bittet Sie die Gesellschaft, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen zum 1. Januar eine Quote von 1% erreicht bzw. überschritten hat, der DWS Grundbesitz GmbH eine schriftliche Erklärung zuzusenden, in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, Ihrer Anschrift und Ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen. Ein Vordruck einer Zustimmungserklärung steht jeweils zu Jahresbeginn auf der Internetseite realassets.dws.com zur Verfügung. Diesem Vordruck kann auch die Anzahl der Anteile entnommen werden, die zum 1. Januar eines Jahres 1% des Sondervermögens entsprechen.

Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5% betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischem Grundbesitz handelt.

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 5% oder mehr betrug, oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien ggf. selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen. Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z.B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3%-Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen Erklärung. Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfiehlt die Gesellschaft, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien

Kapitalverwaltungsgesellschaft

DWS Grundbesitz GmbH

Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main

Amtsgericht: Frankfurt am Main HRB 25 668

Gegründet am 5. Mai 1970

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 6,0 Mio. EUR

Haftendes Eigenkapital (KWG): 27,421 Mio. EUR

Stand: 31. Dezember 2024

Gesellschafter

DWS Real Estate GmbH (99,9%)

Bestra Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH (0,1%)

Geschäftsführung

Clemens Schäfer

Sprecher der Geschäftsführung

zugleich Sprecher der Geschäftsführung der

DWS Real Estate GmbH

DWS Alternatives GmbH

Dr. Ulrich von Creytz

zugleich Geschäftsführer der

DWS Real Estate GmbH

DWS Alternatives GmbH

Ulrich Steinmetz

zugleich Geschäftsführer der

DWS Real Estate GmbH

Christian Bäcker

Florian Stanienda (ab 15. Juli 2024)

zugleich Geschäftsführer der

DWS Real Estate GmbH

DWS Alternatives GmbH

Georg Schuh (ab 15. März 2025)

zugleich Geschäftsführer der

DWS Real Estate GmbH

DWS Alternatives GmbH

Abschlussprüfer

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

THE SQUAIRE

Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH

Brienner Straße 59

80333 München

Amtsgericht: München HRB 42 872

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 109,4 Mio. EUR

Eigenmittel (im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 (CRR)): 3.870,3 Mio. EUR

Stand: 31. Dezember 2024

Aufsichtsrat

Dirk Görgen

Member of the Executive Board,

Head of Client Coverage Division

DWS Management GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Axel Uttenreuther

Vorsitzender des Vorstands

Bayerische Versorgungskammer

1. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Martin Ball

Leiter Operationelles Risiko der Geschäftseinheit Privatkundenbank sowie DWS – Operationelles Risiko der Region Deutschland & Europa – Verantwortlicher für Risikotypen

Physische Störungen und Human Resources Risiken

Deutsche Bank AG

2. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Kerstin Hennig

Leitung FS Real Estate Management Institute

Frankfurt School of Finance & Management GmbH

Holger Naumann

Head of Operations

DWS Group GmbH & Co. KGaA

Birgit Grünewald

Head of CFO Financial Management und Partnership

Financial Management

DWS Group GmbH & Co. KGaA

Externe Bewerter

Für die Bewertung der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften hat die Gesellschaft die folgenden externen Bewerter im Sinne des § 216 KAGB bestellt.

Regelbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

IVC Financial Services GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 45131 Essen

Alexander B. Brunner, WP

David-Michael Kleine, WP

Mount Street Portfolio Advisors GmbH,
40211 Düsseldorf

Regina Marinina-Manevitch

Ankaufsbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

BT Advisory & Valuation GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 20355 Hamburg

Max Bracht, CVA

Jochen I. Breithaupt, WP

Sylvia A. Fischer, WP

Uwe Fritz, CVA

Sebastian Hafner, CFA, CVA

Nils Klamar, CFA

Mathias Klattenberg, WP

Christian Mader, WP

Britta Martens, WP

Christian Reibis, WP

Frank Stahl

Florian Steinbach, WP

Frédéric Lingier, CFA

Grant Thornton AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 40476 Düsseldorf

Silke Jacobs, WP, StB

Martin Jonas, WP, StB

Für die Bewertung der Fondsimmobilien hat die Gesellschaft die folgenden externen Bewerter im Sinne des § 216 KAGB bestellt.

Regelbewerter

Dipl.-Kaufmann Marcus Braun

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Frankfurt am Main

Dipl.-Kfm. Christoph Engel

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Düsseldorf

Ankaufsbewerter

Dipl.-Ing. Matthias Heide

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Essen

Detlev Brauweiler

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Offenbach

Kapitalverwaltungsgesellschaft:

DWS Grundbesitz GmbH

Mainzer Landstraße 11-17

60329 Frankfurt am Main

Internet: realassets.dws.com

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

DWS Investment GmbH*

60612 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69-910-12389

Telefax: +49 (0) 69-910-19090

Internet: www.dws.de

E-Mail: info@dws.com



* Erbringt für die DWS Grundbesitz GmbH vertriebsunterstützende Dienstleistungen.